



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/#c11356

**Auslegungs- und Anwendungshinweise
der Wirtschaftsprüferkammer
zum
Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen
aus schweren Straftaten
(Geldwäschegesetz – GwG)**

- beschlossen vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer am [27. Januar 2022](#)~~18. Juni 2020~~ -

Inhaltsverzeichnis	Randnummer
I. Einleitung	1
II. Risikobasierter Ansatz; Risikomanagement	5
1. Risikoanalyse	9
a) Gesetzliche Anforderungen	9
b) Befreiung von der Dokumentationspflicht	14
c) Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse	15
2. Interne Sicherungsmaßnahmen	21
a) Grundsatz	21
b) Fallgruppen interner Sicherungsmaßnahmen	23
c) Adressat der Pflichten zur Vornahme von internen Sicherungsmaßnahmen	35
d) Einrichtung eines praxisinternen Hinweisgebersystems	36
e) Auskunft zur Identität der Mandanten und zur Art der Geschäftsbeziehung	38
f) Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte	42
g) Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 9 GwG)	44
h) Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG)	50
III. Sorgfaltspflichten bezogen auf den Mandanten	59
1. Allgemeine Sorgfaltspflichten	60
a) Anwendungsbereich und -zeitpunkt	60
b) Risikobasierter Ansatz bei Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten	78
c) Allgemeine Sorgfaltspflichten im Einzelnen	79
aa) Identifizierungspflicht	79
aaa) Identifizierung des Mandanten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)	79
bbb) Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)	91
ccc) Abklärung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG)	95
ddd) Absehen von der Identifizierung	114
bb) Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG)	115
cc) Feststellung der PEP-Eigenschaft des Mandanten oder wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG)	116
dd) Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)	117
d) Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten	119
e) Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung	123
2. Vereinfachte Sorgfaltspflichten	130
3. Verstärkte Sorgfaltspflichten	133
IV. Verdachtsmeldung	142
1. Meldepflicht	142
2. Ausnahme von der Meldepflicht	148
3. Sorgfältige Prüfung wegen Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit	153
4. Meldepflicht bei Sachverhalten nach §§ 4 ff. der Geldwäschegesetzmeldepflicht- verordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien)	153a
5. Adressat der Meldung: Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)	154
6. Verbot der Informationsweitergabe	157
7. Durchführung von Transaktionen nach Erstattung einer Verdachtsmeldung	161
V. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	162

1. Inhalt der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	162
2. Besondere Anforderungen an die Aufzeichnung	167
3. Dauer der Aufbewahrung	175
4. Herausgabe/Beschlagnahme der Aufzeichnungen	176
VI. Gruppenweite Maßnahmen	178
VII. Aufsicht	187
VIII. Sanktionen	190

I. Einleitung

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) wurde die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Vierte EU-Geldwäscherichtlinie) in Deutschland umgesetzt. Mit der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie hatte der europäische Gesetzgeber die Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an die im Jahr 2012 von der Financial Action Task Force (FATF)¹ überarbeiteten Empfehlungen² angepasst. Mit der Gesetzesnovelle wurde das Gesetz zum Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) insgesamt neu gefasst. Im Rahmen dieser grundlegenden Gesetzesreform wurden im Geldwäschegesetz zahlreiche Vorschriften geändert und auch für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) als Verpflichtete (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG) neue Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geschaffen. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) wurde der Pflichtenkreis für WP/vBP erneut erweitert. [Zuletzt geändert wurde das GwG durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, welches am 1. August 2021 in Kraft trat.](#)

Im Folgenden werden Hinweise zur Pflichtenlage auf der Grundlage des aktuell geltenden Rechts gegeben. Die Befugnis und Verpflichtung hierzu ergibt sich aus § 51 Abs. 8 Satz 1 GwG, wonach die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) als für die Aufsicht zuständige Behörde WP/vBP regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschegesetz) zur Verfügung stellt.

Grundsätzlich unterliegen WP/vBP mit ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit sämtlichen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, es sei denn, diese beinhalten im Ausnahmefall Spezialvorschriften nur für andere Verpflichtete. Ein Beispiel hierfür ist § 7 Abs. 1 GwG zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten. Die

¹ Die FATF ist ein zwischenstaatliches Gremium, welches bei der OECD angesiedelt ist.

² The FATF Recommendations (40 Empfehlungen der FATF), abrufbar unter www.fatf-gafi.org.

Vorschrift gilt nur für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9 und 15 GwG und demnach nicht für WP/vBP als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG. WP/vBP haben daher nicht bereits kraft gesetzlicher Anordnung einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich aber ab einer bestimmten Praxisgröße aus der Anordnung der WPK nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG (vgl. hierzu unten, II. 2. h). Für die internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG gilt umgekehrt, dass diese nach der gesetzlichen Anordnung in § 6 Abs. 1 GwG grundsätzlich von sämtlichen Verpflichteten zu treffen sind. Auf der Grundlage des § 6 Abs. 9 GwG hat die WPK allerdings eine weitere Anordnung erlassen, wonach kleine WP/vBP-Praxen bis zu einer bestimmten Größe von der Pflicht, interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 7, Abs. 5 GwG zu treffen, befreit sind, es sei denn, es werden überwiegend Treuhandtätigkeiten ausgeübt (vgl. hierzu unten, II. 2. g)).

Die genannte Anordnung der WPK befreit innerhalb ihres persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs von den Pflichten zur Einführung der o. g. internen Sicherungsmaßnahmen. Sie entbindet WP/vBP aber nicht davon, die verbleibenden Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, insbesondere die Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagements unter Vornahme einer Risikoanalyse (§§ 4 f. GwG), die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG) sowie die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§§ 10 ff. GwG) zu erfüllen. 4

II. Risikobasierter Ansatz; Risikomanagement

Kernprinzip der Geldwäscheprävention ist der risikobasierte Ansatz. Er erlaubt es den Verpflichteten, nicht in jedem Fall einen starren Pflichtenkatalog abarbeiten zu müssen, sondern die aus den gesetzlichen Anforderungen abzuleitenden Maßnahmen im eigenen Ermessen an dem konkreten Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit auszurichten. Ein Beurteilungsspielraum besteht jedoch nur hinsichtlich des konkreten Umfangs der zu treffenden Maßnahmen, nicht aber bezüglich der Frage, ob überhaupt Maßnahmen zu ergreifen sind. 5

Der risikobasierte Ansatz erfordert die Einrichtung eines praxisinternen Risikomanagementsystems, um das individuelle Risiko identifizieren und bewerten zu können. Dementsprechend bestimmt das Geldwäschegesetz, dass alle Verpflichteten und damit auch WP/vBP über ein wirksames Risikomanagement zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen müssen (§ 4 Abs. 1 GwG). Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann 6

das Risikomanagementsystem unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ausgestaltet werden. Das Risikomanagement muss eine Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen umfassen (§ 4 Abs. 2 GwG).

§ 4 Abs. 3 Satz 1 GwG sieht vor, dass ein Mitglied der Leitungsebene zu benennen ist, das verantwortlich für das Risikomanagement und die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen ist. Diese Regelung zielt erkennbar auf solche Konstellationen ab, in denen eine Gesellschaft Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz ist. Die Verpflichteteneigenschaft insoweit ergibt sich z. B. bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten unmittelbar aus dem Gesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG). In § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG sind als Verpflichtete demgegenüber nur WP/vBP, nicht aber deren Berufsgesellschaften genannt. Der Vorstand der WPK ist dennoch der Auffassung, dass auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften (WPG/BPG) unmittelbar nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG verpflichtet sind.³ Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber den Berufsstand von sämtlichen Pflichten, die Gesellschaften als Verpflichtete treffen (insbesondere Pflichten, die auf Gruppen i. S. v. § 1 Abs. 16 GwG bezogen sind), ausnehmen wollte. Die Benennung eines verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene ist daher auch für WPG/BPG erforderlich. Allerdings kann die Verantwortlichkeit auf Leitungsebene mit der Bestellung als Geldwäschebeauftragter nach der Allgemeinverfügung der WPK (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG – vgl. unten, II. 2. h)) verbunden werden, da auch ein Mitglied der Leitungsebene Geldwäschebeauftragter sein kann.

Mitglieder der Leitungsebene sind jedenfalls die gesetzlichen Vertreter (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Sozien/Partner). Bei tief gestaffelter Leitungsstruktur kann im Einzelfall auch die zweite Ebene erfasst sein.

1. Risikoanalyse

a) Gesetzliche Anforderungen

Alle Verpflichteten und damit auch WP/vBP haben unabhängig von ihrer Größe/der Anzahl der von ihnen beschäftigten Berufsträger die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen (Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1

³ Mit WP/vBP sind daher im Rahmen dieses Hinweises auch immer WPG/BPG gemeint.

GwG). Ziel dieser Risikoanalyse ist es, die praxisspezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Präventionsmaßnahmen (risikobasierte Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 ff. GwG, ggf. interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG) zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen.

Die Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz enthalten eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko (**siehe Anlagen 1 und 2**). Bei der Erstellung der Risikoanalyse sind insbesondere diese Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse⁴ zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 GwG). Daneben sind die Informationen, die von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 GwG (Durchführung von strategischen Analysen) bereitgestellt werden,⁵ für die Risikoanalyse von Bedeutung.

Die Risikoanalyse ist an Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der WP/vBP-Praxis auszurichten. Kleine und mittelgroße Praxen werden daher regelmäßig einen geringeren Differenzierungs- und Formalisierungsgrad vorsehen können als große Praxen. Die Risikoanalyse muss dokumentiert, d. h. schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet werden. Die Risikoanalyse muss zudem regelmäßig, nach der Gesetzesbegründung⁶ zumindest einmal im Jahr, überprüft und soweit erforderlich aktualisiert werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG). Die regelmäßige Überprüfung und die erforderlichenfalls vorzunehmende Aktualisierung der Risikoanalyse sind ebenfalls zu dokumentieren.

Die Risikoanalyse ist der WPK auf Verlangen in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GwG).

Nach dem Gesetz besteht die Pflicht zur Durchführung einer Risikoanalyse nur dann, wenn der Verpflichtete in seinem Beruf tätig ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GwG: Risikoermittlung für Geschäfte, die von den Verpflichteten „betrieben werden“). Fehlt es an dieser Voraussetzung, kann eine tätigkeitsbezogene Risikoanalyse

⁴ Die erste nationale Risikoanalyse wurde im Oktober 2019 veröffentlicht und steht auf der Internetseite des BMF www.bundesfinanzministerium.de als Download zur Verfügung (Service > Publikationen > Broschüren/Bestellservice).

⁵ Verfügbar im internen Bereich der FIU-Internetseite. Die Zugangsdaten teilt die FIU Verpflichteten nach der Registrierung im Online-Meldeportal (goaml.fiu.bund.de) mit.

⁶ BT-Drs. 18/11555, S. 129.

nicht sinnvoll durchgeführt werden. Danach entfällt die Pflicht zur Durchführung, Dokumentation und regelmäßigen Aktualisierung der Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1 und 2 GwG für WP/vBP, die z. B. aus Altersgründen nicht mehr beruflich tätig sind und eine berufliche Niederlassung nur unterhalten, um ihre Bestellung als WP/vBP aufrechtzuerhalten (§§ 3 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 6 WPO).

b) Befreiung von der Dokumentationspflicht

Auf Antrag kann die WPK von der Verpflichtung zur Dokumentation der Risikoanalyse befreien, wenn der WP/vBP darlegen kann, dass die konkreten Risiken, die im Rahmen seiner Tätigkeit bestehen, klar erkennbar sind und er sie versteht. Eine solche Befreiung kommt insbesondere bei kleineren Praxen in Betracht, die sich auf ein klar abgrenzbares Tätigkeitsgebiet oder die Beratung einer bestimmten Branche spezialisiert haben. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass der WP/vBP in der Lage ist, die Risiken in diesem Bereich zu erkennen und dem Risiko angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. In jedem Fall sollen die Anträge Angaben zu Branche und Bargeldintensität der Mandanten, zur Annahme von Fremdgeldern bzw. zu Treuhandtätigkeiten der antragstellenden Kanzlei sowie zum Vorhandensein von politisch exponierten Personen im Mandantenstamm enthalten. 14

Die Praxis zeigt aber, dass die Antragstellung mit einem Aufwand verbunden ist, der den Nutzen kaum aufwiegt.⁷ Die Reichweite der Befreiung umfasst nur die Dokumentation der Risikoanalyse, nicht jedoch die Risikoanalyse selbst. Darüber hinaus werden die Befreiungen nur befristet für in der Regel zwei bis drei Jahre erteilt. Außerdem sind die Anforderungen an die Antragstellung so hoch, dass sie – wenn überhaupt – nur unwesentlich hinter denen an die eigentliche Dokumentation der Risikoanalyse zurückbleiben. De facto wird die Risikoanalyse in solchen Fällen im Rahmen der Antragstellung dokumentiert.

c) Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse⁸

- *Analyse der Struktur und Geschäftstätigkeit der WP/vBP-Praxis*

⁷ Siehe hierzu auch WPK Magazin 1/2019, S. 23.

⁸ [Siehe hierzu auch www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/](http://www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/) und WPK Magazin 4/2021, S. 30 f.

In einem ersten Schritt sollte eine Bestandsaufnahme der Struktur und der Geschäftsbereiche der WP/vBP-Praxis durchgeführt werden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme sollten insbesondere die folgenden Daten erfasst werden: **15**

- Größe und Organisation: z. B. Umsatz, Anzahl der Berufsträger und Mitarbeiter, Rechtsform, Niederlassungen/Standorte
- Mandantenstruktur: z. B. Privatpersonen, Unternehmen, Unternehmensgröße, Anteil der Mandanten aus dem Ausland, Branchenzugehörigkeit
- Geschäftsbereiche und Dienstleistungen der WP/vBP-Praxis
- geographisches Umfeld der Geschäftstätigkeit (regional/national/international)

- *Analyse des Geschäfts- und Mandantenrisikos*

In einem zweiten Schritt sollten die Risiken identifiziert werden, die sich aus der konkreten Geschäftstätigkeit und den angebotenen Dienstleistungen der WP/vBP-Praxis sowie der Mandantenstruktur ergeben können. **16**

Im Rahmen der Analyse des Geschäftsrisikos sollte ein Schwerpunkt darauf gelegt werden, ob Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen ein erhöhtes Geldwäscherisiko besteht (z. B. treuhänderische Tätigkeiten, insbesondere Vermögensverwaltung), oder ob Begleitumstände der Leistungserbringung (z. B. Bargeldgeschäfte) zu einem solchen Risiko führen. In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, ob Dienstleistungen ohne persönlichen Mandantenkontakt erbracht werden. Eine ausschließlich internetgestützte Dienstleistungserbringung kann ein erhöhtes Geldwäscherisiko begründen, da sie dazu beitragen kann, die wahre Identität des Mandanten zu verschleiern. **17**

Im Rahmen der Analyse des Mandantenrisikos sollte insbesondere geprüft werden, ob die Mandanten besonderen Risikogruppen angehören (z. B. politisch exponierte Personen, Mandanten aus Staaten ohne vergleichbare Standards der Geldwäscheprävention oder mit hoher Korruptionsrate, Mandanten aus bargeldintensiven oder anderweitig geldwäscheinfalligen Branchen, ungewöhnlich komplexe Unternehmensstruktur mit Blick auf die geschäftliche Tätigkeit des Mandanten). Mandatsbezogene Risiken können sich darüber hinaus auch aus dem spezifischen Verhalten eines Mandanten ergeben (Beispiel: Mandant gibt eine Vielzahl von Adressen an). **18**

- *Bewertung und Kategorisierung der identifizierten Risiken*

Auf der Grundlage der durchgeführten Analyse des Geschäfts- und des Mandantenrisikos sollten die identifizierten Risiken bewertet und kategorisiert werden. Es empfiehlt sich, in Bezug auf beide Risiken eine Einteilung in Risikogruppen mit der Untergliederung in hohes, mittleres und niedriges Risiko vorzunehmen. Durch eine Gesamtschau der für beide Bereiche ermittelten Risiken kann festgestellt werden, in welchen Tätigkeitsbereichen der Praxis welches Gesamtrisiko besteht. 19

- *Einführung angemessener Präventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse*

Anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse ist zu prüfen, welche Präventionsmaßnahmen (risikobasierte Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 ff. GwG, ggf. interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG) erforderlich sind, um den ermittelten Risiken angemessen zu begegnen. Nach der regelmäßig durchzuführenden Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Risikoanalyse (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG) ist zu prüfen, ob die bestehenden Präventionsmaßnahmen die aktuell identifizierten Risiken abdecken oder zusätzliche Maßnahmen zu treffen sind. 20

2. Interne Sicherungsmaßnahmen

a) Grundsatz

Soweit nicht die Anordnung der WPK zu den internen Sicherungsmaßnahmen (vgl. hierzu unten, 2.g)) eine Befreiung statuiert, besteht die Pflicht, angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zur Steuerung und Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu schaffen, ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen und bei Bedarf – insbesondere wenn die Risikoanalyse dies erfordert – zu aktualisieren (§ 6 Abs. 1 GwG). 21

Da lediglich angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, hängen Art und Umfang der konkreten Maßnahmen von den individuellen Verhältnissen der jeweiligen WP/vBP-Praxis ab. Angemessen sind solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken (§ 6 Abs. 1 Satz 2 GwG). Die Maßnahmen haben sich insbesondere an der Größe, der Organisationsstruktur einschließlich der Geschäfts- und Mandantenstruktur, dem Dienstleistungsangebot sowie der 22

individuellen Gefährdungssituation auf Grundlage der praxisinternen Risikoanalyse auszurichten.

b) Fallgruppen interner Sicherungsmaßnahmen

Nach § 6 Abs. 2 GwG sind insbesondere die folgenden internen Sicherungsmaßnahmen zu treffen: **23**

- *Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf*
 - den Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 - die Kundensorgfaltspflichten (§§ 10 bis 17 GwG),
 - die Erfüllung der Meldepflicht (§ 43 Abs. 1 GwG),
 - die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG) und
 - die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Pflichten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG).

Es kommen z. B. die folgenden Maßnahmen in Betracht, deren konkreter Umfang und konkrete Ausgestaltung vom Ergebnis der vorgenommenen Risikobewertung abhängig ist: **24**

- Erstellung einer praxisinternen Richtlinie zur Umsetzung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz
 - Herausgabe von Organisations- und Handlungsanweisungen, Merkblättern und Checklisten an die Mitarbeiter (z. B. zum Umgang mit Verdachtsfällen)
 - Einführung von (ggf. IT-gestützten) Überwachungs- und Monitoring-Systemen zur Ermittlung von geldwäscherelevanten Sachverhalten und Auffälligkeiten
 - Durchführung von internen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften (z. B. durch den Geldwäschebeauftragten oder eine andere praxisinterne Stelle)
- *Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters, soweit aufgrund der Anordnung der WPK zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (hierzu unter h)) eine solche Pflicht besteht (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG)*
 - *für Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe i. S. v. § 1 Abs. 16 GwG sind, die Schaffung von gruppenweiten Verfahren gemäß § 9 GwG (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG)*

Nach Auffassung des Vorstands der WPK sind auch WPG/BPG Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG. Ist eine Berufsgesellschaft Mutterunternehmen⁹ einer Gruppe i. S. v. § 1 Abs. 16 GwG, ist sie daher vorbehaltlich einer Befreiung nach der o. g. Anordnung der WPK verpflichtet, die in § 9 GwG genannten gruppenweiten Maßnahmen zu ergreifen. **25**

- *Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG)*

Neue Produkte und Technologien sind hinsichtlich der Möglichkeit des Missbrauchs für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bzw. der Gefahr einer Anonymisierung von Geschäftsbeziehungen bzw. Transaktionen zu untersuchen. Für den Fall, dass Möglichkeiten zum Missbrauch gesehen werden, besteht die Verpflichtung zur Einrichtung geeigneter und risikoangemessener Sicherungsvorkehrungen, die auch darin bestehen können, die genannten Produkte und Technologien nicht zu nutzen. **26**

- *Überprüfung der Mitarbeiter auf Ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG)*

Nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 20 GwG ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die im Geldwäschegesetz geregelten Pflichten, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet, bekannt gewordene Tatsachen, die Anlass für eine Verdachtsmeldung sein können, dem Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten, soweit ein solcher bestellt ist, meldet und sich weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften beteiligt. **27**

Durch die Zuverlässigkeitsprüfung soll sichergestellt werden, dass die Beschäftigten nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie die geldwäscherechtlichen Vorschriften und die unternehmensinternen **28**

⁹ Mutterunternehmen einer Gruppe i. S. v. § 1 Abs. 16 GwG ist ein Unternehmen, dem mindestens ein anderes Unternehmen nach § 1 Abs. 16 Nr. 2 bis 4 GwG nachgeordnet ist, und dem kein anderes Unternehmen übergeordnet ist (§ 1 Abs. 25 GwG).

Grundsätze beachten, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen.¹⁰

Zwar ist die geldwäscherechtliche Pflicht zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dem Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich auf Mitarbeiter beschränkt, die mit der Begründung von Geschäftsbeziehungen oder der Durchführung von Transaktionen befasst sind. Gleichwohl sollen nach den Gesetzesmaterialien nur solche Mitarbeiter erfasst werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Sachverhalten in Berührung kommen können, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen.¹¹ Hinsichtlich der Kontrolldichte und der zu ergreifenden Maßnahmen besteht ein weiter Beurteilungsspielraum, wobei insbesondere die Risikosituation der Praxis und des jeweiligen Mitarbeiters zu berücksichtigen ist.¹² Im Allgemeinen wird es ausreichen, die Zuverlässigkeit der betroffenen Mitarbeiter im Rahmen der Einstellung zu überprüfen¹³ und diese im Weiteren auf risikoorientierter Grundlage in die laufende Personalbeurteilung einzubeziehen.¹⁴ Bei einem geringen Risiko kann es unter Umständen auch genügen, im Rahmen eines persönlichen Gesprächs eine Einschätzung bezüglich der Zuverlässigkeit des Mitarbeiters zu gewinnen.¹⁵

- *Erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der geldwäscherechtlichen Vorschriften und Pflichten sowie der Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG)*

Während nach früherer Gesetzeslage nur die mit der Durchführung von Transaktionen und der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Mitarbeiter geschult werden mussten, weitet die geltende Vorschrift die Pflicht zur Unterrichtung ihrem Wortlaut nach auf sämtliche Mitarbeiter aus. Der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention, mit dem diese Erweiterung eingeführt wurde, ist jedoch die Einschränkung zu entnehmen, dass die Unterrichtungspflicht der Mitarbeiter (lediglich) „alle in den potenziell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen tätigen

¹⁰ BT-Drs. 17/6804, S. 34.

¹¹ Bericht des Finanzausschusses des Bundestages, BT-Drs. 17/87043, S. 12.

¹² BT-Drs. 17/6804, S. 34.

¹³ BT-Drs. 17/6804, S. 34 – nach Auffassung des Finanzausschusses des Bundestages ist die Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses in diesem Zusammenhang zwar „denkbar, aber keineswegs zwingend“ (BT-Drs. 17/87043, S. 12).

¹⁴ Klugmann, NJW 2012, 641 (643).

¹⁵ Bericht des Finanzausschusses des Bundestages, BT-Drs. 17/87043, S. 12.

Mitarbeiter [umfasst]“.¹⁶ Ebenso wie im Rahmen der Überprüfung (Tz. 27 ff.) müssen demnach nur diejenigen Mitarbeiter verpflichtend geschult werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Sachverhalten in Berührung kommen können, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen können (z. B. Mitarbeiter, die für den Bereich Vermögensverwaltung/Treuhandtätigkeiten zuständig sind).

In welchem zeitlichen und inhaltlichen Umfang die erfassten Beschäftigten zu schulen sind, hängt von ihrer Tätigkeit in der beruflichen Einheit, daneben aber auch von ihrer beruflichen Qualifikation und vom Risikoprofil der Kanzlei ab. In der Wahl der Form der durchzuführenden Schulungsmaßnahmen ist der Verpflichtete frei. So kann die Unterrichtspflicht z. B. auch durch die Übergabe von geeigneten schriftlichen Schulungsunterlagen und Merkblättern sowie durch das Absolvieren geeigneter E-Learning-Programme erfüllt werden.¹⁷ **31**

Zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung kann auf die Informationen der aktuell beim Zollkriminalamt angesiedelten FIU zurückgegriffen werden.¹⁸ Auch die ehemalige FIU des Bundeskriminalamtes hat eine Zusammenstellung von Anhaltspunkten, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB bzw. Terrorismusfinanzierung hindeuten können, herausgegeben (sog. „Anhaltspunktepapier“) und darüber hinaus in einem Newsletter über neue Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung informiert. Das Anhaltspunktepapier und die Newsletter stehen im geschützten Mitgliederbereich der WPK zum Download bereit. **32**

- *Überprüfung der kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG)*

Die kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren nach § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 6 GwG sind einer unabhängigen Prüfung zu unterziehen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG). Entsprechend dem risikobasierten Ansatz besteht diese Prüfungspflicht jedoch nur, soweit sie angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Nach der Gesetzesbegründung kann eine **33**

¹⁶ BT-Drs. 17/6804, S. 34.

¹⁷ Klugmann, NJW 2012, 641 (644).

¹⁸ Verfügbar im internen Bereich der FIU-Internetseite. Die Zugangsdaten teilt die FIU Verpflichteten nach der Registrierung im Online-Meldeportal (goaml.fiu.bund.de) mit.

unabhängige Prüfung i. S. d. § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG durch eine Innenrevision, aber auch durch sonstige interne oder externe Prüfungen erfolgen.¹⁹

Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der zumindest eine Darstellung des Prüfungsgegenstandes und der Prüfungsfeststellungen einschließlich der empfohlenen Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel enthalten muss. **34**

c) Adressat der Pflichten zur Vornahme von internen Sicherungsmaßnahmen

Üben Berufsangehörige ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens aus, obliegt die Verpflichtung zu den internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 GwG diesem Unternehmen (§ 6 Abs. 3 GwG). Dies bedeutet, dass bei einer beruflichen Tätigkeit als Angestellter die Pflicht zur Vornahme der genannten internen Sicherungsmaßnahmen als organisationsbezogene Pflicht nicht den angestellten Berufsangehörigen, sondern die anstellende Berufsausübungsgemeinschaft/Berufsgesellschaft trifft. **35**

d) Einrichtung eines praxisinternen Hinweisgebersystems

Nach § 6 Abs. 5 GwG haben WP/vBP-Praxen eine Möglichkeit für ihre Mitarbeiter zu schaffen, damit diese unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität (anonym) tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften intern melden können. Das Hinweisgebersystem kann unter Berücksichtigung von Art und Größe der Praxis angemessen ausgestaltet werden. **36**

Nach der Gesetzesbegründung bleibt es den Verpflichteten selbst überlassen, welche interne Stelle für den Empfang der jeweiligen Meldungen zuständig ist und wie die Vertraulichkeit der betroffenen Mitarbeiter sichergestellt wird.²⁰ Ist die Geheimhaltung der Identität von Hinweisgebern gewährleistet, können geeignete Mitarbeiter, unter Umständen auch ein Mitglied der Leitungsebene (z. B. für Compliance zuständiges Vorstandsmitglied) mit der Entgegennahme von Hinweisen betraut werden. Interne Stelle im Sinne der Vorschrift kann auch ein nicht bei der Praxis angestellter Rechtsanwalt sein. Auch im Zusammenhang mit dem System nach § 6 Abs. 5 GwG kann auf den Praxishinweis der WPK zum Hinweisgebersystem nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO, § 59 BS WP/vBP zu potentiellen **37**

¹⁹ BT-Drs. 18/11555, S. 111.

²⁰ BT-Drs. 18/11555, S. 112.

oder tatsächlichen Verstößen gegen Berufspflichten²¹ zurückgegriffen werden. Es bietet sich an, beide Systeme miteinander zu verbinden.

e) Auskunft zur Identität der Mandanten und zur Art der Geschäftsbeziehung

Nach § 6 Abs. 6 Satz 1 GwG haben WP/vBP Vorkehrungen zu treffen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) oder anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Hierdurch soll ein unverzüglicher Informationsaustausch zwischen dem Verpflichteten und der zuständigen Behörde sichergestellt werden, damit diese ihrer Aufgabe der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zeitnah und effektiv nachkommen kann. Nach Satz 2 der Vorschrift ist sicherzustellen, dass die Informationen sicher und vertraulich übermittelt werden. **38**

WP/vBP können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben, es sei denn, der Berufsangehörige weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt (§ 6 Abs. 6 Satz 3 und 4 GwG n. F.). Die weitreichende Privilegierung, die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie 2017 eingeführt wurde und sämtliche der Schweigepflicht unterliegende Mandatsverhältnisse erfasste, wurde hierdurch deutlich eingeschränkt. **39**

Schon aus der Gesetzesbegründung zum Geldwäschebekämpfungsgesetz vom 14. August 2002²² ergibt sich, dass sowohl der Begriff der gerichtlichen Vertretung als auch der Begriff der Rechtsberatung jeweils in einem umfassenden Sinne zu verstehen sind. Der Bereich der gerichtlichen Vertretung erfasst danach nicht nur den Zeitraum des Verfahrens selbst, sondern auch die Informationserlangung vor und nach einem solchen Verfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines solchen Verfahrens. Der Begriff der außergerichtlichen Rechtsberatung erfasst insbesondere auch die Steuerberatung, da es sich hierbei um einen Unterfall der Rechtsberatung handelt. Aus Sicht des **40**

²¹ Praxishinweis der WPK zur Ausgestaltung eines internen Hinweisgebersystems, WPK Magazin 2/2017, S. 23.

²² BT-Drs. 14/8739, S. 15.

Vorstandes der WPK ist auch die bilanzrechtliche Beratung als Rechtsberatung im Sinne der Vorschrift einzuordnen und somit privilegiert.

Die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 6 Satz 3 GwG greift dagegen nicht, wenn der Mandatsgegenstand außerhalb der rechtlichen Beratung liegt, wie z. B. bei Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratung oder treuhänderischen Tätigkeiten. Nicht von der Ausnahme erfasst ist grundsätzlich auch der Fall, dass sich das Mandat allein auf die Erstellung der Finanz- und/oder Lohnbuchführung beschränkt, da die reine Buchführungstätigkeit nicht als rechtliche Beratung zu qualifizieren ist. **40a**

Die Auskunft über das Bestehen einer Geschäftsbeziehung mit einer bestimmten Person ist der FIU retrospektiv für einen Zeitraum von fünf Jahren vor der Anfrage zu erteilen. Anders als bei der Verdachtsmeldepflicht nach § 43 GwG, die regelmäßig im Kontext einer bestimmten beruflichen Tätigkeit zu prüfen ist, bezieht sich die Auskunftspflicht nach § 6 Abs. 6 Satz 1 GwG nicht auf eine bestimmte Tätigkeit im Rahmen eines Mandats, sondern auf das Mandat insgesamt („Art der Geschäftsbeziehung“). Zur Beurteilung der Frage, ob die Privilegierung nach § 6 Abs. 6 Satz 3 GwG greift, ist daher auf den gesamten Vertragsinhalt abzustellen. Dies hat zur Folge, dass z. B. auch bei Verträgen, deren Gegenstand neben der Steuerberatung als Rechtsberatung i. S. v. § 6 Abs. 6 Satz 3 GwG auch die – als solche nicht privilegierte – Buchführung ist, eine Auskunftspflicht nach § 6 Abs. 6 Satz 1 GwG nicht besteht (zur ähnlichen Problematik bei § 23a Abs. 1 Satz 2 GwG siehe unten, Tz. 113b). **40b**

Ist der WP/vBP nach § 6 Abs. 6 Satz 1 GwG zur Auskunft verpflichtet, können die geforderten Informationen (Identität des Mandanten, Art der Geschäftsbeziehung) den Handakten nach § 51b Abs. 1 WPO entnommen werden, die üblicherweise und in Orientierung an § 51b Abs. 2 Satz 1 WPO 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Pflicht zu ihrer sicheren und vertraulichen Übermittlung ergibt sich bereits aus § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 10 Abs. 1 BS WP/vBP. Die Pflichten nach § 6 Abs. 6 Satz 1 und 2 GwG führen daher im Ergebnis zu keiner zusätzlichen Belastung des WP/vBP. **41**

f) Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte

§ 6 Abs. 7 Satz 1 GwG sieht vor, dass WP/vBP die internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen auch durch einen Dritten **42**

durchführen lassen dürfen, wenn sie dies vorher der zuständigen Aufsichtsbehörde (WPK) angezeigt haben. Die WPK kann die Übertragung auf den Dritten untersagen bzw. eine Rückübertragung auf den WP/vBP verlangen, wenn der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die internen Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden oder die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten oder die Aufsicht durch die WPK beeinträchtigt werden. In der Anzeige gegenüber der WPK ist darzulegen, dass die vorgenannten Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung nicht vorliegen (§ 6 Abs. 7 Sätze 2 und 3 GwG).

Die Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten nach § 6 Abs. 1, 2, 5 und 6 GwG verbleibt auch im Fall der Auslagerung bei dem Verpflichteten (§ 6 Abs. 7 Satz 4 GwG). Aus diesem Grund muss der betroffene WP/vBP prüfen, ob die eingeführten Sicherungsmaßnahmen angemessen und wirksam sind, und festgestellte Mängel beseitigen. **43**

g) Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 9 GwG)

Die WPK kann anordnen, dass auf einzelne oder auf Gruppen ihrer Mitglieder wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 6 GwG risikogemessen anzuwenden sind (§ 6 Abs. 9 GwG). **44**

Der Vorstand der WPK hat aufgrund dieser Befugnis eine Anordnung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 GwG erlassen. Die Anordnung wurde am 6. Oktober 2017 im Internet unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2017/#c9737 bekannt gemacht (§ 17 Satz 1 Satzung WPK). Neben der Anordnung selbst enthält die Bekanntmachung umfassende Erläuterungen zu dieser. **45**

Danach finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 7 und Abs. 5 GwG, nämlich die **46**

- Ausarbeitung und Aktualisierung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG,

- die Schaffung von gruppenweiten Verfahren gemäß § 9 GwG für Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG),
- Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
- Überprüfung der Mitarbeiter auf Ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der geldwäscherechtlichen Vorschriften und Pflichten sowie der Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
- Überprüfung der kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG),
- Einrichtung eines praxisinternen Hinweisgebersystems (§ 6 Abs. 5 GwG),

zu treffen, auf WP/vBP in eigener Praxis, in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44b Abs. 1 WPO und Berufsgesellschaften keine Anwendung, wenn in der Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige von Berufen, mit denen der Beruf des WP/vBP gemäß § 44b Abs. 1 WPO gemeinsam ausgeübt werden darf, tätig sind. Bei Verpflichteten, die Mutterunternehmen einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG²³ sind, kommt es auf die Anzahl der in der Gruppe tätigen Berufsträger an.

Dies gilt nicht für Berufsangehörige und Berufsgesellschaften, die überwiegend **47** treuhänderische Tätigkeiten im Sinne der §§ 2 Abs. 3 Nr. 3, 129 Abs. 3 Nr. 3 WPO ausüben. Eine überwiegende Ausübung treuhänderischer Tätigkeiten liegt vor, wenn mehr als 50 % des Gesamtumsatzes der Praxis, im Fall des § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Gruppe, auf diese Tätigkeiten entfallen.

Die Anordnung der WPK gemäß § 6 Abs. 9 GwG befreit innerhalb ihres Anwen- **48** dungsbereichs von den formalen Pflichten zur Einführung der vorgenannten internen Sicherungsmaßnahmen. Sie entbindet die in den betreffenden Einheiten

²³ Zur Definition des Mutterunternehmens und der Gruppe siehe § 1 Abs. 16, 25 GwG und Erläuterungen zur Anordnung der WPK nach § 6 Abs. 9 GwG, www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2017/#c9737 (Bekanntmachung vom 6. Oktober 2017, S. 4). Zu einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG gehören danach verbundene Unternehmen.

tätigen Berufsangehörigen aber nicht davon, die weiteren Pflichten nach dem Geldwäschegesetz zu erfüllen, insbesondere eine Risikoanalyse nach II.1. durchzuführen.

Zu weiteren Details wird auf die Erläuterungen zur Anordnung der WPK nach § 6 Abs. 9 GwG verwiesen. **49**

h) Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG)

WP/vBP sind grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. § 7 Abs. 1 GwG, der eine gesetzliche Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten statuiert, findet auf WP/vBP keine Anwendung. Allerdings kann die WPK als zuständige Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn sie dies für angemessen erachtet (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG). Die WPK hat aufgrund dieser Befugnis eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erlassen. Die Anordnung wurde – ebenfalls mit Erläuterungen – am 6. Oktober 2017 im Internet unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2017/#c9737 bekannt gemacht (§ 17 Satz 1 Satzung WPK). **50**

Nach der genannten Anordnung haben WP/vBP in eigener Praxis, in gemeinsamer Berufsausübung (§ 44b Abs. 1 WPO) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften, einen Geldwäschebeauftragten im Sinne des § 7 GwG sowie einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der Praxis mehr als insgesamt 30 Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer oder Angehörige von Berufen, mit denen der Beruf des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers nach § 44b Abs. 1 WPO gemeinsam ausgeübt werden darf, tätig sind. Bei Verpflichteten, die Mutterunternehmen einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG sind, kommt es auf die Anzahl der in der Gruppe tätigen Berufsträger an. **51**

Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig; die Verantwortung der Leitungsebene bleibt hiervon unberührt. Er ist Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die für die Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Wirtschaftsprüferkammer als Aufsichtsbehörde. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und **52**

seines Stellvertreters oder ihre Entpflichtung ist der Wirtschaftsprüferkammer vorab anzuzeigen.²⁴

Der Geldwäschebeauftragte kann der Praxisleitung angehören (z. B. als Partner, **53**
Sozius oder Mitglied des Leitungsorgans einer Berufsgesellschaft) oder ein der
Praxisleitung unmittelbar nachgeordneter Mitarbeiter sein. Er muss seine Tätig-
keit im Inland ausüben (§ 7 Abs. 5 Satz 1 GwG). Der Geldwäschebeauftragte ist
für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung sämtlicher geldwä-
scherechtlicher Vorschriften in der WP/vBP-Praxis zuständig. Seine Aufgabe ist
es, etwaige geldwäscherelevante Risikostrukturen und Gefahrenquellen zu er-
kennen und dem jeweiligen Risiko entsprechende interne Grundsätze, Risiko-
analysen und Verfahren umzusetzen und diese laufend zu aktualisieren.²⁵

Dem Geldwäschebeauftragten sind ausreichende Befugnisse und die für eine **54**
ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräu-
men. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen,
Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im
Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geld-
wäschebeauftragte hat der Praxisleitung unmittelbar zu berichten. Soweit der
Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG be-
absichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktions-
untersuchungen (FIU) nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er nicht dem
Direktionsrecht der Praxisleitung (§ 7 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 GwG). Der Geldwä-
schebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner
Aufgaben verwenden (§ 7 Abs. 6 GwG).

Dem Geldwäschebeauftragten und seinem Stellvertreter darf wegen der Erfül- **55**
lung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entste-
hen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist bis zum Ablauf eines Jahres
nach Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter unzulässig,
soweit kein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund besteht (§ 7
Abs. 7 GwG).

Auch in Einheiten oder Gruppen, die das o. g. Größenkriterium nicht erfüllen, **56**
kann die (freiwillige) Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sinnvoll sein,

²⁴ Siehe das Anzeigeformular der WPK unter www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/#c12200

²⁵ BT-Drs. 17/6804, S. 33.

insbesondere wenn mit Blick auf das Geschäftsfeld oder die Mandanten der Praxis erkennbare Risiken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen.

Zu weiteren Details wird auf die Erläuterungen zur Anordnung der WPK nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG verwiesen. **57**

Die Bestellung einer Person zum Geldwäschebeauftragten oder zu seinem Stellvertreter muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde widerrufen werden, wenn die Person nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit aufweist, § 7 Abs. 4 Satz 2 GwG. **58**

III. Sorgfaltspflichten bezogen auf den Mandanten

In Abhängigkeit von der Höhe des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterscheidet das Geldwäschegesetz zwischen allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten. Im Normalfall (weder verringertes noch erhöhtes Risiko) sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Bei einem nur geringen Risiko finden nur vereinfachte Sorgfaltspflichten Anwendung. In diesem Fall kann der Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduziert werden. Liegt ein erhöhtes Risiko vor, müssen in Ergänzung zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zusätzliche Maßnahmen („verstärkte Sorgfaltspflichten“) ergriffen werden. Auf Verlangen müssen WP/vBP gegenüber der WPK darlegen können, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angemessen ist (§ 10 Abs. 2 Satz 4 GwG). **59**

1. Allgemeine Sorgfaltspflichten

a) Anwendungsbereich und -zeitpunkt

Die unter c) näher bezeichneten allgemeinen Sorgfaltspflichten sind von WP/vBP in den folgenden Fällen zu erfüllen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 GwG): **60**

- *Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GwG)*

Das Geldwäschegesetz verwendet zwar nicht mehr den Begriff der „auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung“. Nach der in § 1 Abs. 4 GwG enthaltenen **61**

Definition der Geschäftsbeziehung setzt eine solche aber voraus, dass bei dem Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass die Geschäftsbeziehung „von gewisser Dauer sein wird“.

Die bisherigen Grundsätze zu dem Merkmal der „auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung“ können daher beibehalten werden. Eine Geschäftsbeziehung im Sinne des § 1 Abs. 4 GwG wird somit jedenfalls dann nicht vorliegen, wenn sich der eingegangene Vertrag in einer einmaligen Erfüllungshandlung erschöpft, wie z. B. bei einer Abschlussprüfung, welche nur für ein Geschäftsjahr in Auftrag gegeben wird, oder bei einem einmaligen Auftrag zur Erstellung der Buchführung, einer Steuererklärung, eines Jahresabschlusses oder eines Gutachtens. **62**

Sollen bei einem Mandanten Abschlussprüfungen für mehrere aufeinander folgende Geschäftsjahre durchgeführt werden, kommt eine Berufung auf den für jedes Geschäftsjahr vorzunehmenden handelsrechtlichen Akt der Bestellung gemäß § 318 HGB und die nachfolgende zivilrechtliche Beauftragung nicht in Betracht, da eine derart formalisierte Betrachtungsweise nicht dem Zweck der §§ 1 Abs. 4, 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG entsprechen würde. Ist eine längere Mandatsbeziehung, d. h. über ein Geschäftsjahr hinaus, beabsichtigt, sind die Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 GwG – insbesondere die Pflicht, den Vertragspartner zu identifizieren – deshalb bei der Erstbeauftragung zu erfüllen. Da in der Praxis eine Abschlussprüfung für einen Mandanten nur in Ausnahmefällen für nur ein Geschäftsjahr durchgeführt wird, wird es sich aus Vorsichtsgründen empfehlen, bereits bei Erteilung des erstmaligen Auftrages den Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 GwG nachzukommen. **63**

Im Falle eines Vertrages über die Erbringung von Hilfeleistung in Steuersachen wird im Regelfall aus der vertraglichen Vereinbarung ersichtlich sein, ob eine Beauftragung beabsichtigt ist, die über eine einmalige Erfüllungshandlung im obigen Sinne hinausgeht (z. B. fortlaufende Erstellung der Buchführung/Steuererklärungen/Jahresabschlüsse für den Mandanten). Ist dies – wie in der Praxis häufig – der Fall, sind die o. g. Sorgfaltspflichten zum Zeitpunkt der erstmaligen Beauftragung zu erfüllen. **64**

Wurden bei einer Erstbeauftragung aus den o. g. berechtigten Gründen (d. h., der WP/vBP wurde z. B. mit einer Abschlussprüfung für nur ein Geschäftsjahr oder einer einmaligen Abschlusserstellung ohne erkennbaren Willen des Mandanten, dass eine Folgebeauftragung erfolgen soll, beauftragt) keine **65**

Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 GwG durchgeführt und es tritt eine Folgebeauftragung ein, ist den Sorgfaltspflichten spätestens zu diesem Zeitpunkt nachzukommen.

Mit Blick auf mögliche Zweifelsfragen bei der Abgrenzung kann zu Zwecken der Prozessvereinfachung auch erwogen werden, grundsätzlich bei sämtlichen der o. g. Aufträge die in § 10 Abs. 1 GwG genannten Maßnahmen durchzuführen. **66**

Im Übrigen setzt der Begriff der Geschäftsbeziehung im Sinne des § 1 Abs. 4 GwG eine berufliche Leistung des WP/vBP voraus. Vertragliche Beziehungen, die keinen unmittelbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit haben oder die allein der Aufrechterhaltung des Praxisbetriebs dienen, sind von der Vorschrift nicht erfasst. **67**

Wird der WP/vBP als Subunternehmer z. B. eines anderen Berufsangehörigen tätig, ist den Sorgfaltspflichten innerhalb der bestehenden vertraglichen Beziehungen nachzukommen. Sorgfaltspflichten gegenüber dem Leistungsempfänger bestehen daher nur zu Lasten des WP/vBP, der vertragliche Beziehungen zu diesem unterhält. Das gilt auch für die Leistungserbringung durch Netzwerke, soweit nur ein Netzwerkmitglied Auftragnehmer ist und weitere Netzwerkmitglieder für den Mandanten lediglich auf Basis eines Unterauftrags tätig werden. **68**

Eine Ausnahme gilt für den echten Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 Abs. 1 BGB). Da der Dritte in diesem Fall die vertraglich geschuldete Leistung unmittelbar vom WP/vBP fordern kann und damit einem Vertragspartner gleichgestellt ist, gelten die Sorgfaltspflichten auch ihm gegenüber. Hat der Dritte kein eigenes Forderungsrecht (sog. unechter Vertrag zugunsten Dritter), sind die Sorgfaltspflichten lediglich im Verhältnis zum Vertragspartner zu erfüllen. Letzteres wird in der Regel für die Konstellation gelten, in der ein Vertrag mit einer Gesellschaft besteht, Leistungen aber für bestimmte natürliche Personen erbracht werden, z. B. im Rahmen sogenannter Expatriate Services für Arbeitnehmer des Mandanten. **69**

- *Bei Transaktionen, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden (aber Teil der beruflichen Tätigkeit des WP/vBP sind), soweit es sich um die folgenden Transaktionen handelt:*

- Geldtransfers nach Art. 3 Nr. 9 der EU-Geldtransferverordnung, wenn der Geldtransfer einen Betrag von 1.000,00 € oder mehr ausmacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a GwG)
- Sonstige Transaktionen (z. B. Annahme von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen) im Wert von 15.000,00 € oder mehr (§ 10 Abs. 3 Satz Nr. 2b GwG)

Punkt 1 betrifft lediglich Zahlungsverkehrsdienstleister im Sinne der EU-Geldtransferverordnung (VO [EG] Nr. 2015/847 vom 20. Mai 2015) und ist daher für WP/vBP ohne Bedeutung.²⁶ In Bezug auf Punkt 2 sind die Sorgfaltspflichten auch zu erfüllen, wenn mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen die genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht (so genanntes „Smurfing“).

- *Bei Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten,²⁷ dass es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Geldwäsche gemäß § 261 StGB handelt oder die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen (unabhängig vom Bestehen einer Geschäftsbeziehung oder bestimmten Wertgrenzen, § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GwG)*

Den Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 GwG, insbesondere der Pflicht zur Identifizierung des Mandanten, sollte in den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GwG unmittelbar nach der Feststellung des Verdachts nachgekommen werden (zur ggf. gleichzeitig entstehenden Pflicht, eine Verdachtsmeldung gemäß § 43 Abs. 1 GwG zu erstatten, sowie zur maßgeblichen Verdachtsschwelle vgl. unten IV.).

Hinsichtlich des Vorliegens von Tatsachen, die auf eine Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten, ist darauf hinzuweisen, dass auch derjenige, der wegen Beteiligung an einer der in § 261 Abs. 1 StGB genannten Vortaten strafbar ist und deswegen gemäß unter den Voraussetzungen des § 261 Abs. 7 und Abs. 8 StGB ~~Satz 2 StGB (soweit nicht die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen)~~ nicht nach § 261 Abs. 1 bis 6 StGB bestraft wird ~~(sog. persönlicher Strafausschlussgrund)~~, den Tatbestand der Geldwäsche erfüllen kann. Der Verdacht schöpfende Berufsangehörige muss daher nur Tatsachen feststellen, die auf eine Tathandlung i. S. d. § 261 StGB hindeuten. Ob der mutmaßliche Geldwäscher an

²⁶ BT-Drs. 17/6804, S. 26.

²⁷ Zur maßgeblichen Verdachtsschwelle vgl. die Ausführungen zu § 43 Abs. 1 GwG (unten IV.1), die für § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GwG entsprechend gelten.

~~der Vortat beteiligt gewesen sein und daher~~ nach § 261 Abs. [7 oder Abs. 8 StGB](#)⁹ ~~Satz 2 StGB~~ straffrei bleiben könnte, ist für den pflichtenauslösenden Geldwäscheverdacht dagegen unerheblich.

Eine Zusammenstellung von Anhaltspunkten, die auf eine Geldwäsche gemäß **73** § 261 StGB hindeuten können, hat die ehemalige FIU des Bundeskriminalamts im Rahmen ihrer Informationspflicht gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG a. F. bereits im Jahr 2003 herausgegeben. Das sogenannte „Anhaltspunktepapier“, das zuletzt im Jahr 2014 aktualisiert wurde, steht WP/vBP im Mitgliederbereich der Internetseite der WPK zur Verfügung.²⁸ Die vom Bundeskriminalamt veröffentlichten Anhaltspunkte sind nicht abschließend und in Abhängigkeit vom konkret zu beurteilenden Einzelfall zu gewichten. Sie ermöglichen keine schematische Festlegung in dem Sinne, dass bei Vorliegen eines Anhaltspunktes in jedem Fall auch ein Geldwäscheverdacht begründet wäre. Liegen ein oder mehrere Anhaltspunkte vor, sollte dies jedoch stets und zumindest Anlass für erhöhte Aufmerksamkeit sein. Ob ein Verdachtsfall vorliegt, ist letztlich unter Würdigung der Gesamtumstände für jeden Einzelfall gesondert zu entscheiden.

Daneben hat die FIU des Bundeskriminalamts regelmäßig in einem Newsletter **73a** über neue Typologien und Methoden der Geldwäsche informiert. Auch dieser kann im Mitgliederbereich der Internetseite der WPK eingesehen werden.²⁹

Zu aktuellen Typologien und Methoden der Geldwäsche kann auf das Informationsangebot der seit 2017 beim Zollkriminalamt angesiedelten FIU zurückgegriffen werden.³⁰ Dort findet sich z. B. ein Typologiepapier zu Fallbeispielen aus dem Immobiliensektor, welches auch über den Mitgliederbereich der WPK-Website abrufbar ist. **73b**

Der Verdacht der Terrorismusfinanzierung liegt vor, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass Vermögensgegenstände mit dem Wissen oder in der Absicht bereitgestellt oder gesammelt werden, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), auch in Verbindung mit § 129b StGB (Erstreckung des § 129a StGB auf terroristische Vereinigungen im Ausland), oder eine andere der in Art. 1 bis 3 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juli **74**

²⁸ Vgl. auch WPK Magazin 1/2004, S. 12 f.

²⁹ Passwort und Benutzername können unter Angabe der Berufsregisternummer per E-Mail (berufsregister[at]wpk.de) bei der Wirtschaftsprüferkammer erfragt werden.

³⁰ Verfügbar im internen Bereich der FIU-Internetseite. Die Zugangsdaten teilt die FIU Verpflichteten nach der Registrierung im Online-Meldeportal (goaml.fiu.bund.de) mit.

2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3) umschriebenen Straftaten zu begehen (vgl. die Legaldefinition der Terrorismusfinanzierung in § 1 Abs. 2 GwG). Die in Tz. 73 ff. genannten Arbeitshilfen der FIU enthalten auch Informationen zu Typologien und Methoden der Terrorismusfinanzierung.

Keinesfalls setzt § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GwG einen qualifizierten Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO voraus (Gleiches gilt für die Auslösung der Meldepflicht gemäß § 43 Abs. 1 GwG). Die pflichtenauslösende Verdachtschwelle liegt vielmehr wesentlich niedriger. Es ist nicht Aufgabe des WP/vBP, die rechtlichen Voraussetzungen einer Geldwäsche oder einer Terrorismusfinanzierung im Einzelnen zu prüfen und eine detaillierte rechtliche Subsumtion des Sachverhalts unter die entsprechenden Straftatbestände vorzunehmen. Es muss auch keine Gewissheit über den Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat der Geldwäsche oder zu einer Terrorismusfinanzierung bestehen. Die Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 GwG sind vielmehr bereits dann zu erfüllen, wenn ein *atypischer Sachverhalt* vorliegt, der in Verbindung mit dem *Erfahrungswissen des Verpflichteten* darauf hindeutet, dass es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 StGB handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen.

75

- *Bei Zweifeln, ob die erhobenen Angaben zur Identität des Mandanten, einer für den Mandanten auftretenden Person oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GwG)*

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind bei allen neuen Mandanten zu erfüllen (§ 10 Abs. 3a Satz 1 GwG). Bei bereits bestehenden Mandanten müssen sie zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllt werden, d. h. es besteht grundsätzlich auch eine Aktualisierungspflicht. Dies gilt insbesondere, wenn sich bei einem Mandanten maßgebliche Umstände ändern (§ 10 Abs. 3a Satz 2 Nr. 1 GwG – die Nummern 2 und 3 der Vorschrift sind für WP/vBP ohne Bedeutung). Zweck der Aktualisierungspflicht ist es, zu gewährleisten, dass sämtliche der vom WP/vBP nach §§ 10 ff. GwG einzuholenden Informationen vollständig und aktuell sind. Daher wird es im Regelfall nicht erforderlich sein, die Identifizierung des Mandanten vollständig zu wiederholen. Stellt der WP/vBP jedoch fest, dass einzelne Informationen, die er im Rahmen der Identifizierung nach § 11 Abs. 4 und 5 GwG eingeholt hat, nicht mehr aktuell sind, muss er die Identifizierung und die

76

Identitätsüberprüfung (§§ 11, 12 GwG) insoweit im erforderlichen Umfang erneut durchführen.

Im Übrigen richtet sich der Zeitabstand, nach dessen Ablauf eine Aktualisierung zu erfolgen hat, nach der Höhe des Risikos. In Fällen höheren Risikos ist demzufolge eine Aktualisierung in kürzeren Zeitabständen vorzunehmen als in Fällen geringen Risikos. Es bietet sich an, für die unterschiedlichen Risikostufen risikoangemessene Zeitintervalle zu definieren. Die Entscheidung, welcher zeitliche Abstand jeweils angemessen ist, ist vom WP/vBP mit Blick auf das konkret bestehende Risiko selbst zu treffen. 77

b) Risikobasierter Ansatz bei Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten

Gemäß dem risikobasierten Ansatz ist der konkrete Umfang der Maßnahmen zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten – mit Ausnahme der Pflicht zur Identifizierung des Mandanten und der für diesen auftretenden Person – entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auszugestalten. Bei der Bewertung der Risiken sind neben den in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zumindest auch der Zweck der Geschäftsbeziehung, die Höhe der vom Mandanten eingezahlten Vermögenswerte oder der Umfang der ausgeführten Transaktionen sowie die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung zu berücksichtigen. WP/vBP sind verpflichtet, gegenüber der WPK auf deren Verlangen darzulegen, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen ist (vgl. § 10 Abs. 2 GwG). 78

c) Allgemeine Sorgfaltspflichten im Einzelnen

aa) Identifizierungspflicht

aaa) Identifizierung des Mandanten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)

Liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 1 GwG vor, trifft den WP/vBP die Pflicht, seinen Mandanten nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 und 2 GwG zu identifizieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG). Die Identifizierung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes grundsätzlich bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung (d. h. vor Vertragsschluss) oder Durchführung der Transaktion vorzunehmen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 GwG). Sie kann jedoch im Einzelfall noch „während der Begründung der Geschäftsbeziehung“ abgeschlossen werden, wenn dies 79

erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GwG).

Aus Sicht der WPK ist es auch in Fällen eines normalen Risikos ausreichend, wenn die Identifizierung mit dem Rücklauf des vom Mandanten gegengezeichneten Auftragsbestätigungsschreibens abgeschlossen wird. Soll der WP/vBP wegen Eilbedürftigkeit bereits vor Vertragsschluss tätig werden, muss die Identifizierung spätestens bis zum Beginn der Tätigkeit durchgeführt worden sein, es sei denn, es besteht ein lediglich geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GwG) oder der Mandant wünscht eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung (§ 10 Abs. 9 GwG). **80**

Der Mandant ist verpflichtet, dem WP/vBP die zur Identifizierung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, muss er diese dem WP/vBP unverzüglich anzeigen (§ 11 Abs. 6 Sätze 1 und 2 GwG). **81**

Feststellung der Identität des Mandanten

Zur Feststellung der Identität des Mandanten sind nach § 11 Abs. 4 GwG die folgenden Angaben zu erheben: **82**

- bei natürlichen Personen: Vorname und Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und eine Wohnanschrift.
- bei juristischen Personen (z. B. AG, GmbH, Verein) und Personengesellschaften (z. B. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts):
 - Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (falls vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter.
 - Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (soweit vorhanden) und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben.
 - Unabhängig von der Rechtsform ist es entsprechend dem Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgabenordnung (AEAO)

bei mehr als fünf Vertretern ausreichend, dass lediglich Angaben zu fünf Vertretern erhoben werden, soweit diese in öffentliche Register eingetragen sind bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat (Nummer 7k AEAO zu § 154 AO).

- Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Name der Gesellschafter (anstatt der gesetzlichen Vertreter). Umfasst die Gesellschaft mehr als fünf Gesellschafter, reicht unter Heranziehung des Rechtsgedankens der Ziff. 7k AEAO zu § 154 AO die Feststellung des Namens von maximal fünf Gesellschaftern aus.

Überprüfung der Identität des Mandanten

Die Angaben, die zur Feststellung der Identität des Mandanten erhoben wurden, sind gemäß § 12 Abs. 1 und 2 GwG anhand eines der folgenden Dokumente oder Identifizierungsmittel auf ihre Richtigkeit zu überprüfen: **83**

- bei natürlichen Personen: **84**

- gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis, Pass- oder Ausweiseratz;
- elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes;
- qualifizierte elektronische Signatur, soweit die Anforderungen des § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GwG (u. a. Validierung der qualifizierten elektronischen Signatur) erfüllt sind;
- nach Art. 8 Abs. 2 Buchstabe c i. V. m. Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem;
- Dokumente nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität der nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontrahats zugelassen werden.

Praxishinweis:

Hinweise zur Überprüfung der Sicherheitsmerkmale eines Ausweisdokuments stellt der Rat der Europäischen Union im Öffentlichen Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente (PRADO)³¹ zur Verfügung.

Ist die zu identifizierende natürliche Person nicht persönlich anwesend, kann die Identität dieser Person anhand der qualifizierten elektronischen Signatur oder eines anderen Identitätsnachweises des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 GwG überprüft werden. Die Übersendung einer beglaubigten Kopie des Ausweises der abwesenden natürlichen Person reicht nach Rechtsprechung des BGH nicht aus, um die Identifizierungspflicht zu erfüllen, da die Übersendung einer beglaubigten Kopie kein sonstiges Verfahren im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 GwG darstellt.³²und soll die Überprüfung der Identität anhand eines gültigen amtlichen Ausweises erfolgen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG), ist unverändert eine beglaubigte Kopie des Ausweises zu fordern, wenn dem WP/vBP nicht das Original vorgelegt wird. Eine einfache Kopie genügt nicht. Zwar ist die entsprechende Regelung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b GwG a. F. entfallen, jedoch werden in Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe c „Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung (...)“ nach wie vor als Faktor für ein potenziell höheres Risiko genannt. Dieser Risikoindikation hat der WP/vBP durch die Einforderung einer beglaubigten Ausweiskopie Rechnung zu tragen, um die Verwendung von gefälschten Dokumenten (Ausweis oder Kopie) auszuschließen.

85

~~Dieses Erfordernis lässt sich auch aus § 13 Abs. 1 GwG (Verfahren der Identitätsprüfung) ableiten. Danach überprüfen Verpflichtete die Identität natürlicher Personen entweder durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten (Original-) Dokuments (Nr. 1) oder mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtl. Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem in Nr. 1 genannten Verfahren gleichwertig ist (Nr. 2). Die Übersendung einer beglaubigten Kopie erfüllt nach Ansicht der WPK die Anforderungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG.~~

86

Praxishinweis:

³¹ www.consilium.europa.eu/prado/de/

³² BGH, Urteil vom 20. April 2021 – XI ZR 511/19

~~Den hiermit verbundenen Mehraufwand kann der WP/vBP allerdings vermeiden, indem er zur Überprüfung der Identität des abwesenden Vertragspartners eine qualifizierte elektronische Signatur oder einen anderen der Identitätsnachweise nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 GwG einfordert.~~ Alternativ kommen die Nutzung des PostIdent-Verfahrens der Deutschen Post AG zur Identifizierung natürlicher Personen (Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung nach § 17 GwG, vgl. unten, III.1.e) sowie die Identifizierung natürlicher Personen per Videotelefonat nach Maßgabe des BaFin-Rundschreibens 3/2017 (GW) zum Videoidentifizierungsverfahren vom 10. April 2017 (sonstiges Verfahren zur Identitätsüberprüfung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG) in Betracht.

- bei juristischen Personen oder Personengesellschaften:

87

- aktueller Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis (z. B. Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Berufsregister);
- Gründungsdokumente (z. B. Gesellschaftsvertrag) oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente;
- eigene dokumentierte Einsichtnahme in ein amtliches Register oder Verzeichnis;
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Überprüfung des Namens der Gesellschafter anhand des Gesellschaftsvertrags nebst Gesellschafterlisten. Im Falle der Nichtvorlage eines Gesellschaftsvertrags nebst Gesellschafterlisten sind die einzelnen Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als natürliche Personen zu identifizieren.

Praxishinweis:

Mangels spezieller Vorschriften richtet sich auch die Identifizierung **juristischer Personen des öffentlichen Rechts** grundsätzlich nach den §§ 11 ff. GwG. Es sind daher ebenfalls Name/Bezeichnung, Rechtsform, Anschrift des Sitzes sowie die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter zu erheben. Die Erhebung einer Registernummer entfällt, da entsprechende Register weder auf Bundes- noch auf Länderebene existieren.

Da nach Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe b bei Geschäftsbeziehungen mit „öffentlichen Verwaltungen oder Unternehmen“ ein geringes (Kunden-) Risiko indiziert ist, sind in der Regel nur vereinfachte Sorgfaltspflichten im Sinne von § 14 GwG zu erfüllen. Der Umfang der Identitätsüberprüfung kann in diesen Fällen abweichend von

88

den strengen Vorschriften des § 12 Abs. 2 GwG, die ohnehin auf juristische Personen des Privatrechts zugeschnitten sind, sowie abweichend von § 13 angemessen reduziert werden. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GwG kann insoweit auf „sonstige Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind“, zurückgegriffen werden. Es reicht also aus, die Überprüfung anhand sonstiger glaubwürdiger, also insbesondere amtlicher oder bestimmter öffentlicher Informationen durchzuführen, die nicht vom Mandanten stammen. So kann z. B. die Identität des Bürgermeisters einer Gemeinde hinreichend durch einen Abgleich mit der Berichterstattung in geeigneten Medien (Presse/Internet) überprüft werden.

Für die Identifizierung **ausländischer Gesellschaften (juristische Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften)** gelten die §§ 11 ff. GwG ebenfalls. Soweit nicht im konkreten Fall lediglich vereinfachte Sorgfaltspflichten nach § 14 GwG greifen, ist daher im Rahmen der Identifizierung der gesamte Pflichtenkatalog der §§ 11 Abs. 4 Nr. 2, 12 Abs. 2 GwG zu erfüllen, insbesondere zum Nachweis der Identität ein geeignetes Dokument nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 GwG einzuholen (z. B. ausländischer Registerauszug). **89**

Politische Parteien sind in der Regel mangels Eintragung in das Vereinsregister nicht rechtsfähige Vereine und daher in entsprechender Anwendung der Vorschriften für Personengesellschaften zu identifizieren. Die Erhebung einer Registernummer (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c GwG) ist nur möglich und erforderlich, wenn die Partei im Ausnahmefall in das Vereinsregister eingetragen ist (rechtsfähiger Verein als juristische Person des Privatrechts). In diesem Fall kann die Überprüfung der Identität anhand eines Auszugs aus dem Vereinsregister vorgenommen werden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 GwG). Bei Parteien, die nicht rechtsfähige Vereine sind, ist auf andere beweiskräftige Dokumente im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 2 GwG zurückzugreifen (z. B. Satzung, Protokoll des Beschlusses der Mitgliederversammlung über die Bestellung des Vorstands nach § 27 Abs. 1 BGB). **90**

bbb) Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)

Soweit der Mandant nicht selbst erscheint, sondern für diesen eine andere Person (z. B. Bevollmächtigter oder Bote), müssen auch die für den Mandanten auftretende Person identifiziert und die zur Identitätsfeststellung erhobenen **91**

Angaben verifiziert werden. Zudem ist zu prüfen, ob die Person tatsächlich dazu berechtigt ist, für den Mandanten aufzutreten.

Von diesen Pflichten nicht erfasst werden nach der Gesetzesbegründung die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft, da diese schon nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG bzw. § 154 Abs. 2 AO zu identifizieren sind und sich deren Berechtigung zum Auftreten aus ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung ergibt.³³ Ausgenommen sind auch Personen, die Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG sind.³⁴ **92**

Die Feststellung und Überprüfung der Identität der für den Vertragspartner handelnden Person hat gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 11 Abs. 4, 12 Abs. 1 und 2 GwG zu erfolgen. Es wird daher insoweit auf die Ausführungen zur Identifizierung des Mandanten verwiesen. Eine Reduzierung des Umfangs der Maßnahmen auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 GwG („risikoorientierter Ansatz“) scheidet aus, da die Vorschrift ausdrücklich nur auf die Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 GwG, nicht aber auf die Pflicht zur Identifizierung und Identitätsüberprüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG Bezug nimmt. Erleichterungen insbesondere bei der Überprüfung der Identität der für den Vertragspartner handelnden Person können sich nach der Gesetzessystematik daher nur bei vereinfachten Sorgfaltspflichten aus § 14 Abs. 2 GwG ergeben (vgl. hierzu unten, III. 2., Tz. 129 ff.). Die Identität eines eingetragenen Prokuristen kann aus Sicht der WPK allerdings auch bei Vorliegen eines normalen Risikos analog § 12 Abs. 2 Nr. 1 GwG anhand eines Auszugs aus dem Handelsregister überprüft werden, so dass insoweit keine zusätzlichen Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 GwG (z. B. Vorlage des Personalausweises) erforderlich sind. **93**

Die Überprüfung der Vertretungsbefugnis ist demgegenüber risikoorientiert möglich, da die §§ 10 ff. GwG hierzu keine weiteren Anforderungen regeln. Deshalb kann grundsätzlich auch eine Selbstauskunft ausreichen. **94**

Praxishinweis:

Auch wenn die Mitglieder der Geschäftsführung einer juristischen Person weder als Vertragspartner noch als für diesen auftretende Person nach § 11 Abs. 4 Nr. 1, 12 Abs. 1 GwG zu identifizieren sind, können sie – gerade bei

³³ Ausführlich hierzu WPK Magazin 4/2018, S. 48 f.

³⁴ BT-Drs. 18/7204, S. 99.

inhabergeführten Unternehmen – dennoch als wirtschaftlich Berechtigte Anlass zur Identifizierung nach § 11 Abs. 5 GwG geben.

ccc) Abklärung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG)

Bereits im Jahr 2008 wurde aufgrund der Vorgaben der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie eine Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten eingeführt. Seitdem sind alle nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten und damit auch WP/vBP verpflichtet, in den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 1 GwG abzuklären,³⁵ ob der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgaben der §§ 11 Abs. 5 und 12 Abs. 3 GwG zu identifizieren. [Die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten müssen dabei bei dem Vertragspartner oder der für den Vertragspartner auftretenden Person erhoben werden.](#) Soweit der Mandant keine natürliche Person ist, schließt dies die Pflicht mit ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Die Identifizierungspflicht soll Strohmanggeschäften entgegenwirken und denjenigen sichtbar machen, in dessen wirtschaftlichem oder rechtlichem Interesse eine Geschäftsbeziehung begründet oder eine Transaktion durchgeführt wird.

Der Mandant ist verpflichtet, dem WP/vBP auch hinsichtlich des wirtschaftlich Berechtigten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zu dessen Identifizierung erforderlich sind, sowie diesbezügliche Änderungen mitzuteilen (§ 11 Abs. 6 Satz 1 und 2 GwG).

Nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG trifft den Mandanten die zusätzliche Pflicht, gegenüber dem WP/vBP offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Die Offenlegungspflicht betrifft ausschließlich Fälle, in denen die Eigenschaft als wirtschaftlich Berechtigter sich daraus ergibt, dass eine Transaktion oder Geschäftsbeziehung auf Veranlassung einer natürlichen Person durchgeführt oder begründet wird (Veranlassungsfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass der Mandant die Offenlegungspflicht gemäß § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG nicht erfüllt hat, besteht für den WP/vBP nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG eine Meldepflicht gegenüber der FIU, soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG greift (vgl. hierzu unten, IV).

³⁵ ~~Inbesondere durch Befragung des Mandanten.~~

1.). Darüber hinaus ist der Mandant verpflichtet, mit der Offenlegung dem WP/vBP auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen (§ 11 Abs. 6 Satz 4 GwG).

Auf die genannten Pflichten sollte frühzeitig hingewiesen und in diesem Zusammenhang geklärt werden, ob wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG vorhanden sind oder ob der Mandant als Treuhänder oder anderweitig auf Veranlassung einer natürlichen Person handelt (wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG). **97**

Definition des wirtschaftlich Berechtigten

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GwG ist wirtschaftlich Berechtigter die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Hierzu gehören insbesondere die folgenden natürlichen Personen (§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 GwG): **98**

- bei juristischen Personen (außer rechtsfähigen Stiftungen) und sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen: **99**
 - jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle³⁶ ausübt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 GwG).

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen vorliegen, die eine Pflicht zur Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG begründen, bei meldepflichtigen Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GwG (juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften) kein wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 bis 4 GwG ermittelt worden ist, gilt kraft gesetzlicher Fiktion der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner als wirtschaftlich Berechtigter des Vertragspartners (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG). Anders als z. B. in § 11 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe e GwG **100**

³⁶ Zu den Begriffen Kontrolle bzw. mittelbare Kontrolle vgl. die Legaldefinitionen in § 3 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 GwG.

verwendet das Gesetz den Singular. Erfüllen mehrere Personen den Tatbestand des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (z. B. mehrere Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder), genügt daher im Regelfall die Erfassung einer Person. In Ausnahmefällen kann unter Risikogesichtspunkten allerdings die Erfassung mehrerer oder aller Personen erforderlich sein.

Anders als nach altem Recht greift die gesetzliche Fiktion nach der nunmehr eindeutigen Regelung auch in Fällen, in denen feststeht, dass ein (realer) wirtschaftlich Berechtigter nicht vorhanden ist.³⁷

100a

Praxishinweis:

Die ergebnislose „Durchführung umfassender Prüfungen“ als Voraussetzung für das Eintreten der gesetzlichen Fiktion des § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG setzt nicht voraus, dass der WP/vBP hierfür zwingend auf Datenbanken externer Anbieter zurückgreifen muss. Auch insoweit ist es zunächst Sache des WP/vBP, zu entscheiden, welche Nachforschungen mit Blick auf die konkrete Situation erforderlich und zumutbar sind. Im Normalfall wird es zur Erfüllung der Ermittlungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG ausreichen, den Mandanten zur Existenz und Identität wirtschaftlich Berechtigter zu befragen. Dieser ist nach § 11 Abs. 6 Satz 1 GwG verpflichtet, dem WP/vBP die entsprechenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist bei Begründung einer Geschäftsbeziehung mit Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GwG zwingend ein Registrierungsnachweis oder ein Transparenzregisterauszug einzuholen (hierzu sogleich unten, Tz. 107), so dass neben der Selbstauskunft des Mandanten weitere Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten zur Verfügung stehen.

Besonderheiten bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz 2008 gibt es Gesellschaftsformen, die aufgrund ihrer Besonderheiten ein erhöhtes Risiko aufweisen, zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Bei erhöhtem Risiko besteht nach § 15 Abs. 1 und 2 GwG die Pflicht, diesem durch besondere Aufmerksamkeit und zusätzliche Maßnahmen entgegenzuwirken. Zu den Gesellschaften mit grundsätzlich erhöhtem Risikopotential gehört nach Ansicht des Gesetzgebers die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bei der bereits aufgrund der fehlenden Registereintragung erhöhte Unsicherheiten bestehen. Zur Bestimmung des oder der

101

³⁷ BT-Drs. 19/13827, S. 73.

wirtschaftlich Berechtigten kann daher insoweit nicht ausschließlich auf den für andere Gesellschaftsformen in § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG genannten Schwellenwert (25% der Kapitalanteile/Stimmrechte) abgestellt werden. Vielmehr ist darüber hinaus auch die konkrete Geschäftsbeziehung oder Transaktion zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, welche Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren sind.³⁸

Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 5 WpHG notiert sind

Nach Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a ist bei „an einer Börse notierten Unternehmen, die solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen“, ein geringes Kundesrisiko indiziert, so dass in der Regel vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen (§ 14 Abs. 1 GwG). Anders als § 5 Abs. Satz 2 GwG a. F. sieht § 14 Abs. 2 GwG allerdings auch für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten vor, dass sämtliche Pflichten nach § 10 Abs. 1 GwG – also auch die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftliche Berechtigten handelt, und ggf. dessen Identifizierung nach § 11 Abs. 5 GwG – zu erfüllen sind. Lediglich der Umfang der zu treffenden Maßnahmen kann angemessen reduziert werden. **102**

Die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten entfällt bei den oben genannten Gesellschaften jedoch bereits wegen der in § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG geregelten Bereichsausnahme.³⁹ Die Vorschrift definiert im Gleichklang mit Art. 3 Nummer 6 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie natürliche Personen nur dann als wirtschaftlich Berechtigte einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft, wenn diese nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 5 WpHG notiert ist und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt.⁴⁰ Kapitalmarktorientierte Gesellschaften sind daher vom Anwendungsbereich der §§ 10 Abs. 1 Nr. 2, 11 Abs. 5 GwG ausgenommen, da es bei diesen keinen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes gibt. **103**

³⁸ BT-Drs. 16/9038, S. 30.

³⁹ So ausdrücklich auch Figura, in: Herzog, GwG, 3. Auflage 2018, § 3 Rn. 13.

⁴⁰ BT-Drucks. 18/11555, S. 128.

- Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet, verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen (§ 3 Abs. 3 GwG): **104**
- jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor (sofern vorhanden) handelt;⁴¹
 - jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist;
 - jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist;
 - die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist;
 - jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt, und
 - jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.
- Bei Handeln auf Veranlassung derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Mandant als Treuhänder handelt (§ 3 Abs. 4 GwG). **105**

Durch diese Auffangregelung sollen auch solche Fälle erfasst werden, die nicht unter die ersten beiden Fallgruppen zu subsumieren sind, bei denen aber gleichwohl eine andere Person als der Vertragspartner aufgrund der (wirtschaftlichen) Beherrschung der Geschäftsbeziehung als eigentlich Berechtigter anzusehen ist.

Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten

Zur Feststellung der Identität hat der WP/vBP gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 GwG **106** zumindest den Namen (d. h. den Nachnamen und mindestens einen Vornamen) des wirtschaftlich Berechtigten zu erheben. Weitere Identifizierungsmerkmale (z. B. Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort⁴²) sind hingegen nur dann zu erheben, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

⁴¹ Zu den Begriffen vgl. Schiffer/Schürmann, BB 2017, 2626 (2628).

⁴² Diese Daten dürfen gleichwohl auch unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden (§ 11 Abs. 5 Satz 3 GwG).

Das Geldwäschegesetz stellt damit klar, dass auch bei der Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten der risikobasierte Ansatz Anwendung findet, soweit es um die Frage geht, ob über den Namen des wirtschaftlich Berechtigten hinaus weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben sind. Diesbezüglich können sich aus der Art der zugrunde liegenden Geschäftsbeziehung Besonderheiten ergeben. Erschöpft sich deren Zweck in der Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Mandanten, wie es bei der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen oder der Erstellung von Jahresabschlüssen oder Steuererklärungen der Fall ist, wird die Erhebung weiterer Identifizierungsmerkmale vor dem Hintergrund des Zwecks des § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG regelmäßig nicht erforderlich sein, da Gegenstand der Tätigkeit des WP/vBP in diesen Fällen nicht die Begleitung von Transaktionen des Mandanten ist und das Risiko eines Strohmanngeschäfts daher insoweit nicht besteht. Anders liegt der Fall bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen, die Transaktionsberatungs- oder Treuhandtätigkeiten zum Gegenstand haben, oder wenn in Bezug auf eine bestimmte Transaktion des Mandanten, von der der WP/vBP im Rahmen der Abschlussprüfung oder der o. g. Erstellungstätigkeiten Kenntnis erlangt, der Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entsteht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GwG).

107

Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten, Transparenzregister

Bei der Neubegründung einer Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person oder Personengesellschaft oder mit einer treuhänderischen Rechtsgestaltung muss die Richtigkeit der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten anhand eines Transparenzregisterauszugs oder eines Nachweises über die Registrierung beim Transparenzregister überprüft werden (§ 12 Abs. 3 Satz 2 GwG). Stimmen die Angaben im Transparenzregister mit den Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten überein, die der Verpflichtete vom Vertragspartner erhoben hat, sind keine weiteren Maßnahmen zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben erforderlich. Stimmen die Angaben nicht überein, sind keine Angaben im Transparenzregister vorhanden oder liegen Anhaltspunkte für ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 15 Abs. 2 GwG vor, so hat der Verpflichtete weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Angaben zu ergreifen. ~~Wird eine neue Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 GwG oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG begründet, so ist gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG in allen Fällen entweder ein Nachweis über die Registrierung beim~~

108

~~Transparenzregister nach § 20 Abs. 1 GwG oder § 21 GwG oder ein Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.~~

Einen Nachweis über die Registrierung beim Transparenzregister erhalten Vereinigungen und Rechtsgestaltungen nach §§ 20, 21 GwG, die sich beim Transparenzregister registriert haben. Dies geschieht in der Regel zur Mitteilung von Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Abs. 1 GwG. Der zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellte Nachweis über die Registrierung enthält die Mitteilungen, die von der Vereinigung nach ihrer Registrierung bis zu diesem Zeitpunkt gemacht worden sind. Damit sind aus dem Registrierungsnachweis neben dem Umstand der erfolgten Registrierung auch die Mitteilungen der Vereinigung zu den wirtschaftlich Berechtigten ersichtlich. Der nach § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG alternativ einzuholende „Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten“ umfasst demgegenüber sämtliche der in § 22 Abs. 1 GwG genannten Informationen, also neben den Eintragungen im Transparenzregister zu Meldungen nach §§ 20, 21 GwG auch die dort genannten, aus den öffentlichen Registern nach § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG elektronisch abrufbaren Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten. Der Nachweis über die Registrierung beim Transparenzregister und der Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten können daher inhaltlich voneinander abweichen.

108a

Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht seit dem 1. August 2021 auch für Vereinigungen, die sich bis zum 31. Juli 2021 auf die sog. Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG a. F. berufen konnten.
~~Die Pflicht nach § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG besteht auch dann, wenn der Auftraggeber keine Meldung zum Transparenzregister abgeben hat, weil die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 GwG aus den in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG genannten öffentlichen Registern elektronisch abrufbar sind und damit die dort geregelte Mitteilungsfiktion greift (z. B. bei GmbH mit normaler Beteiligungsstruktur). Dies ergibt sich aus der Bündelungsfunktion des Transparenzregisters, über das auch ohne eine aktive Meldung der Vereinigung oder Rechtsgestaltung nach §§ 20, 21 GwG sämtliche der in § 22 Abs. 1 GwG genannten Registerinformationen zum wirtschaftlich Berechtigten zugänglich sind. Nach der Gesetzesbegründung soll sich der Verpflichtete mit der Einholung eines Transparenzregisterauszugs einen Überblick über die Gesamtheit der genannten~~

108b

~~Registerinformationen verschaffen, aus deren Zusammenschau sich ein vollständiges Bild über die wirtschaftlich Berechtigten ergibt.⁴³~~

Um Informationen aus dem Transparenzregister abrufen zu können, müssen WP/vBP als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Abs. 3 GwG genannten Fälle erfolgt (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG, hier: Begründung einer Geschäftsbeziehung). Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist auch für Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz gebührenpflichtig (§ 24 Abs. 2 GwG). **108c**

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung kann es sich anbieten, den Vertragspartner darum zu bitten, den Nachweis über die Registrierung beim Transparenzregister oder einen Transparenzregisterauszug selbst vorzulegen. Entscheidet sich der WP/vBP hierfür, ist darauf zu achten, dass der Registrierungsnachweis oder der Registerauszug hinreichend aktuell ist. **108d**

Bei bereits bestehenden Mandatsbeziehungen hat die Überprüfung der Richtigkeit der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten anhand von risikoangemessenen Maßnahmen zu erfolgen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 GwG). ~~Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 4 Hs. 1 GwG hat sich der WP/vBP durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben zutreffend sind. Dem Transparenzregister kommt, anders als dem Handelsregister, kein öffentlicher Glaube zu. Es wird nicht überprüft, ob die dem Transparenzregister mitgeteilten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten den Tatsachen entsprechen. Das Transparenzregister bietet daher keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Mitteilungen nach §§ 20, 21 GwG.⁴⁴ Vor diesem Hintergrund bestimmt § 11 Abs. 5 Satz 4 Hs. 2 GwG, dass sich die Verpflichteten nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen dürfen. Die Angaben sind daher risikoorientiert mit anderen Informationen oder Dokumenten (z. B. Befragung des Mandanten, Bitte um Vorlage zweckdienlicher Unterlagen) abzugleichen. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Angaben, die über das Transparenzregister zugänglich sind, und den weiteren Angaben und Erkenntnissen über den wirtschaftlich Berechtigten, über die der WP/vBP verfügt, ist zu prüfen, ob eine Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG abzugeben ist (hierzu sogleich unten).~~ **108e**

⁴³ BT-Drs. 19/13827, S. 79.

⁴⁴ BT-Drs. 18/11555, S. 125.

Für fiktive wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG schreibt § 11 Abs. 5 Satz 5 GwG gesondert vor, dass auch insoweit risikoangemessene Maßnahmen zur Identitätsüberprüfung zu ergreifen sind. Werden bei Trusts oder anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG wirtschaftlich Berechtigte nur nach besonderen Merkmalen oder Kategorien bestimmt (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG), sind ausreichende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, um zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion oder der Ausübung seiner Rechte die Identität des wirtschaftlich Berechtigten feststellen zu können (§ 11 Abs. 5 Satz 6 GwG). **109**

Meldung von Unstimmigkeiten zum Transparenzregister

Stellt ein WP/vBP Unstimmigkeiten zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihm zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen fest, sind diese der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH) unverzüglich zu melden (§ 23a Abs. 1 Satz 1 GwG). **110**

Eine Unstimmigkeit liegt gemäß § 23a Abs. 1 Satz 4 GwG vor, wenn: **111**

- Eintragungen nach § 20 Abs. 1 und 2 sowie nach § 21 Abs. 1 und 2 GwG fehlen,
- einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Abs. 1 GwG abweichen oder
- abweichende wirtschaftliche Berechtigte ermittelt wurden.

Hinweise und Fallbeispiele zur Unstimmigkeit nach § 23a Abs. 1 GwG hat das Bundesverwaltungsamt in seinen FAQ zum Transparenzregister veröffentlicht.⁴⁵

Die weiteren Erkenntnisse, die dem WP/vBP zu den wirtschaftlich Berechtigten zur Verfügung stehen, können unter anderem durch Angaben des Mandanten oder Dritter oder durch Einsichtnahme in andere Register erlangt worden sein. Maßgeblich für die Frage, ob eine Unstimmigkeit vorliegt, sind die Erkenntnisse zu den wirtschaftlich Berechtigten, die dem WP/vBP zum Zeitpunkt der Einholung des Registrierungsnachweises oder des Transparenzregisterauszugs nach § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG oder einer anderweitigen Einsichtnahme in das Transparenzregister nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG vorliegen. **112**

⁴⁵ Abrufbar unter www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/documents/FAQ_transparenz_kachel.html.

Die Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG begründet keine gesonderte Ermittlungs- oder Prüfpflicht des WP/vBP, sondern führt lediglich zu einer Abgleichpflicht. Der WP/vBP hat dabei die Erkenntnisse zum wirtschaftlich Berechtigten, die er aus sonstigen Quellen gewonnen hat, mit den Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten abzugleichen, die über das Transparenzregister zugänglich sind. Ein gezieltes Suchen nach Unstimmigkeiten ist nicht erforderlich. Erhält der WP/vBP bei einer laufenden Geschäftsbeziehung Informationen darüber, dass sich maßgebliche Umstände bei dem Mandanten geändert haben, so sind nach 10 Abs. 3a Satz 2 Nr. 1 GwG die Sorgfaltspflichten auf risikobasierter Grundlage zu erfüllen. Erfolgt in diesem Rahmen eine erneute Einsichtnahme in das Transparenzregister, ist ein Abgleich der dortigen Angaben mit den dem WP/vBP zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden eigenen Erkenntnissen erforderlich. **113**

WP/vBP sind nach § 23a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 2 GwG nicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben. Die Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten bleibt jedoch bestehen, wenn der WP/vBP weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt oder ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG vorliegt. Die Begriffe „Rechtsberatung“ und „Prozessvertretung“ wurden bereits im Zusammenhang mit § 6 Abs. 6 Satz 3 GwG erläutert (II. 2. e, Tz. 39 ff.). Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. **113a**

Anders als bei der Verdachtsmeldepflicht nach § 43 GwG, die regelmäßig erst bei laufenden Verträgen im Kontext einer bestimmten beruflichen Tätigkeit zu prüfen ist, stellt sich die Frage, ob eine Unstimmigkeitsmeldung zu erstatten ist, bereits bei Begründung der Geschäftsbeziehung. Nur zu diesem Zeitpunkt hat der WP/vBP zwingend und in allen Fällen einen Registrierungsnachweis oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen (§ 11 Abs. 5 Satz 2 GwG). Da der WP/vBP zu diesem Zeitpunkt noch nicht für den Mandanten tätig geworden ist, erfolgt die Prüfung, ob eine Unstimmigkeitsmeldung zu erfolgen hat, nicht im Rahmen einer bestimmten Tätigkeit. Zur Beurteilung der Frage, ob die Privilegierung nach §§ 23a Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 2 Satz 1 GwG greift, ist daher auf den gesamten Vertragsinhalt abzustellen. Dies hat zur **113b**

Folge, dass z. B. auch bei Verträgen, deren Gegenstand neben der Steuerberatung als Rechtsberatung i. S. v. § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG auch die – als solche nicht privilegierte – Buchführung ist, eine Meldepflicht nach § 23a Abs. 1 GwG jedenfalls in der Phase des Vertragsabschlusses ausscheidet (zur ähnlichen Problematik bei § 6 Abs. 6 Satz 3 GwG siehe oben, Tz. 40b).

Die Unstimmigkeitsmeldung ist nach § 23a Abs. 2 GwG über die Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) abzugeben. Unstimmigkeitsmeldungen per E-Mail, Fax, Brief oder Telefon sind demzufolge nicht ausreichend. Die Meldung von Unstimmigkeiten ist gebührenfrei. **113c**

Gemäß § 23a Abs. 3 GwG kann die registerführende Stelle von dem Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung, der betroffenen Vereinigung nach § 20 GwG oder der Rechtsgestaltung nach § 21 GwG die zur Aufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass WP/vBP, die Unstimmigkeiten gemeldet haben, ungeachtet ihrer Verschwiegenheitspflicht verpflichtet sind, der registerführenden Stelle die entsprechenden Informationen und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Nachdem die Unstimmigkeitsprüfung abgeschlossen ist, wird der Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung unverzüglich von der registerführenden Stelle über das Ergebnis der Prüfung informiert (§ 23a Abs. 5 Satz 1 GwG). **113d**

Verstoßen WP/vBP gegen ihre Pflichten nach § 23a Abs. 1 und 3 GwG, ist nicht die WPK, sondern das Bundesverwaltungsamt für die Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße als Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Abs. 1 Nr. 65 und 66 GwG zuständig (§ 56 Abs. 5 Satz 2 GwG). **113e**

ddd) Absehen von der Identifizierung

Von einer Identifizierung kann nach § 11 Abs. 3 GwG abgesehen werden, wenn der WP/vBP den Mandanten bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, es sei denn, aufgrund der äußeren Umstände bestehen Zweifel, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Bei einem Erstmandat ist der Mandant, soweit nach den unter 1.a) dargestellten Grundsätzen eine Identifizierungspflicht besteht, somit immer zu identifizieren. Die Pflicht zur Identifizierung entfällt nicht, wenn dem WP/vBP die betreffende Person persönlich bekannt ist. **114**

bb) Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

WP/vBP sind verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und zu bewerten, soweit sich diese im Einzelfall nicht – wie bei der Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen oder der Hilfeleistung in Steuersachen – bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG). Diese Pflicht zur Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung soll gewährleisten, dass die Verpflichteten ein Risikoprofil über ihre jeweiligen Vertragspartner entwickeln und dadurch eventuelle Geldwäscherisiken besser einschätzen können. **115**

cc) Feststellung der PEP-Eigenschaft des Mandanten oder wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG)

WP/vBP sind verpflichtet, durch angemessene risikoorientierte Verfahren festzustellen, ob es sich bei dem Mandanten oder – soweit vorhanden – dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PEP), ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 bis 14 GwG handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG). § 1 Abs. 12 Satz 2 und 13 GwG enthält zu den Begriffen „politisch exponierte Person“ und „Familienmitglied einer politisch exponierten Person“ jeweils einen nicht abschließenden Katalog („insbesondere“). Jedoch ist für den Begriff der politisch exponierten Person in § 1 Abs. 12 Satz 3 GwG nunmehr eine Konkretisierung und abschließende Ausgestaltung derart vorgesehen, dass das Bundesministerium der Finanzen eine Liste erstellt, aktualisiert und der Europäischen Kommission übermittelt, in der die genauen Funktionen angegeben sind, die gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als wichtige öffentliche Ämter im Sinne von Art. 3 Nr. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 angesehen werden. Die Kommission nimmt diese Informationen in eine von ihr zu veröffentlichende Gesamtliste auf.⁴⁶ **116**

Aufgrund der gesetzlichen Einschränkung, dass zur Feststellung der PEP-Eigenschaft nur angemessene risikoorientierte Verfahren anzuwenden sind, besteht mit Blick auf das nur geringe Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für WP/vBP keine Pflicht, kostenpflichtige Datenbanken kommerzieller Anbieter (wie z.B. www.gwg24.de) zu nutzen. Im Regelfall ist es ausreichend, wenn der Mandant bezüglich seiner PEP-Eigenschaft und ggf. der des wirtschaftlich Berechtigten befragt wird und der WP/vBP bei Zweifeln die Auskunft anhand **116a**

⁴⁶ Zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung dieser Auslegungs- und Anwendungshinweise war die genannte Liste noch nicht veröffentlicht.

öffentlich verfügbarer Informationen (z. B. Internetrecherche) auf Richtigkeit oder zumindest Plausibilität überprüft.

dd) Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG trifft den WP/vBP eine Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktionen, wobei die Pflichterfüllung gemäß § 10 Abs. 2 GwG auch hier auf risikoorientierter Grundlage, also in Relation zu dem konkret bestehenden Risiko einer Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfolgen hat. Diese Pflicht soll sicherstellen, dass die Verpflichteten erkennen können, ob eine durchgeführte Transaktion zu den vorhandenen Erkenntnissen über den Mandanten und ggf. den wirtschaftlich Berechtigten, seine bisher ausgeübte Geschäftstätigkeit und dessen Risikoprofil passt oder ob Auffälligkeiten bzw. Abweichungen vom gewöhnlichen Geschäftsverhalten bestehen. 117

Der WP/vBP ist zudem verpflichtet, im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen in angemessenen zeitlichen Abständen aktualisiert werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Hs. 2 GwG). Die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung gilt nicht nur für Neumandanten, sondern auch für solche Mandate, die vor Aufnahme dieser Sorgfaltspflicht in das Geldwäschegesetz im Jahre 2008 nach den damals geltenden Vorschriften identifiziert wurden. Auch insoweit findet allerdings der Grundsatz der Risikoorientierung Anwendung. Hinsichtlich der Festlegung risikoorientierter Zeitintervalle für die Aktualisierung wird auf die Ausführungen zu § 10 Abs. 3a Satz 2 GwG (oben, III. 1. a, Tz. 77) verwiesen. 118

d) Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten

Kann der Verpflichtete die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG nicht erfüllen, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt und die Transaktion nicht durchgeführt werden (§ 10 Abs. 9 Satz 1 GwG). Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, muss diese durch Kündigung oder auf andere Weise beendet werden (§ 10 Abs. 9 Satz 2 GwG). Dies gilt jedoch für WP/vBP nicht, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Berufsangehörige weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt (§ 10 Abs. 9 Satz 3 GwG). 119

unbesetzt 120

Die Begriffe „Rechtsberatung“ und „Prozessvertretung“ wurden bereits im Zusammenhang mit § 6 Abs. 6 Satz 3 GwG erläutert (II. 2. e, Tz. 39 ff.). Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. 121

Darüber hinaus kann nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Verpflichtung zur Beendigung der Geschäftsbeziehung auch dann entfallen, wenn nach Abwägung des wirtschaftlichen Interesses des Verpflichteten mit dem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko des jeweiligen Mandanten eine Beendigung unangemessen wäre. Die Verpflichtung zur Kündigung einer bestehenden Mandatsbeziehung tritt jedoch auch in diesen Fällen ein, wenn die Sorgfaltspflichtverletzungen nachhaltig und andauernd sind.⁴⁷ 122

e) Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung

unbesetzt 123

Nach § 17 GwG kann ein Verpflichteter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG auf Dritte (z. B. Notare) zurückgreifen oder die Durchführung der Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlich sind, vertraglich auf andere geeignete Personen und Unternehmen übertragen (z. B. PostIdent-Verfahren der Deutschen Post AG). 124

Zu den Dritten gehören inländische Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GwG), Verpflichtete in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GwG) sowie Mitgliedsorganisationen oder Verbände von Verpflichteten aus dem EU-Ausland oder in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen, soweit sie den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten entsprechen und einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG). Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 GwG darf nicht auf Dritte zurückgegriffen werden, die in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen sind, es sei denn, es liegt eine der in § 17 Abs. 2 Satz 2 GwG geregelten Ausnahmen vor. Anders als bei der Alternative des § 17 Abs. 5 GwG (vertragliche Auslagerung) muss der Verpflichtete den Dritten nicht überwachen. Die 124a

⁴⁷ BT-Drs. 18/11555, S. 117.

Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt jedoch auch in diesem Fall beim Verpflichteten (§ 17 Abs. 1 Satz 2 GwG).

Greift der WP/vBP auf Dritte nach § 17 Abs. 1 GwG zurück, muss er sicherstellen, dass der Dritte die Informationen einholt, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG notwendig sind, und er dem WP/vBP diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermittelt. Zudem ist durch angemessene Maßnahmen zu gewährleisten, dass der Dritte dem WP/vBP auf seine Anforderung unverzüglich Kopien derjenigen Dokumente, anhand derer er die Identität des Mandanten, gegebenenfalls der für diesen auftretenden Person und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten festgestellt und überprüft hat, sowie andere maßgebliche Unterlagen vorlegt (§ 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 GwG). Wie der Verpflichtete selbst⁴⁸ ist auch der Dritte befugt, zu diesem Zweck Kopien von Ausweisdokumenten zu erstellen und weiterzuleiten (§ 17 Abs. 3 Satz 3 GwG). **125**

Mit dieser Regelung wird erreicht, dass z. B. bei kooperierenden Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG (WP/vBP, StB, RA) die Identifizierung nicht mehrfach vorgenommen werden muss, wenn ein Mandant von mehreren Berufsträgern betreut wird. Ebenfalls kann auf die Identifizierung durch einen Notar (Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) zurückgegriffen werden. **126**

Liegen die Voraussetzungen des § 17 Absatz 4 GwG vor, greift eine weitere Erleichterung. Nach dieser Vorschrift gelten die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GwG (geeignete Dritte) sowie die Pflichten nach § 17 Abs. 3 GwG (s. o.) als erfüllt, wenn der WP/vBP auf Dritte zurückgreift, die derselben Gruppe im Sinne von § 1 Abs. 16 GwG angehören (Nr. 1), die in dieser Gruppe angewandten Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit den Vorgaben der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie oder gleichwertigen Vorschriften im Einklang stehen (Nr. 2) und die Umsetzung dieser Anforderungen auf Gruppenebene von einer Behörde beaufsichtigt wird (Nr. 3). Eine WPG/BPG, die Tochterunternehmen einer anderen Berufsgesellschaft ist, muss daher keine Vorkehrungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 GwG treffen, wenn sie zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG auf die Muttergesellschaft (oder eine andere gruppenangehörige Gesellschaft) zurückgreift. **127**

Nach § 17 Abs. 5 GwG kann die Durchführung der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG erforderlich **128**

⁴⁸ Vgl. hierzu § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG.

sind, vertraglich auch auf andere als die in § 17 Abs. 1 GwG genannten Personen und Unternehmen als Erfüllungsgehilfen übertragen werden, sofern hierdurch die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz durch den Verpflichteten, die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung des Verpflichteten und die Aufsicht durch die WPK nicht beeinträchtigt werden. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass sich der Verpflichtete vor der Übertragung von der Zuverlässigkeit des beauftragten Dritten und während der Zusammenarbeit durch Stichproben von der Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der von dem Dritten getroffenen Maßnahmen überzeugt (17 Abs. 6 und 7 GwG). Mit dieser Regelung wird ermöglicht, dass Verpflichtete zur Durchführung der Identifizierung z. B. auf das „PostIdent-Verfahren“ der Deutschen Post AG zurückgreifen können.

Die Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 10 BS WP/vBP) steht der Einbeziehung Dritter in die Erfüllung von Sorgfaltspflichten schon deswegen nicht entgegen, da die Vorschriften des Geldwäschegesetzes auch insoweit eine spezialgesetzliche Grundlage für die Weitergabe der entsprechenden Informationen enthalten.⁴⁹ Der Dritte ist jedoch, soweit er nicht bereits durch Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ergibt sich nunmehr auch aus § 50a WPO, der die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter durch WP/vBP regelt und ergänzend zu beachten ist.⁵⁰ **129**

2. Vereinfachte Sorgfaltspflichten

WP/vBP müssen entsprechend dem risikobasierten Ansatz lediglich vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, soweit sie unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz genannten Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen, insbesondere im Hinblick auf die Mandantenstruktur und die Art der angebotenen Dienstleistungen, nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Vor der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten muss sich der WP/vBP vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder Transaktion tatsächlich mit einem geringen Risiko verbunden ist (§ 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GwG). Im Gegensatz zur früheren Gesetzeslage ist die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten nicht mehr auf bestimmte Fallgruppen beschränkt. **130**

⁴⁹ So auch Klugmann, NJW 2012, 641 (644); Johnigk, in: Offermann-Burckart, AnwaltsR in der Praxis, § 8 Rn. 2 („Durchbrechung der Schweigepflicht“).

⁵⁰ Zur Auslegung des § 50a WPO vgl. den Praxishinweis der WPK „Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung (§§ 50, 50a WPO)“, WPK Magazin 3/2018, S. 32, abrufbar auch unter www.wpk.de/praxishinweise/.

Die durch § 14 GwG gewährten Erleichterungen führen nicht dazu, dass von der Erfüllung bestimmter Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 GwG vollständig abgesehen werden kann. Es kann lediglich der Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen risikoorientiert angemessen reduziert werden. Insbesondere kann abweichend von den Vorgaben der §§ 12, 13 GwG die Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der ggf. für den Vertragspartner auftretenden Person auch auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchgeführt werden, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind (§ 14 Abs. 2 GwG), wie etwa ein Führerschein anstelle eines Personalausweises. Dabei muss es sich nicht zwingend um Dokumente etc. handeln, die von einer staatlichen Stelle stammen. Auf der anderen Seite soll die Identitätsüberprüfung anhand von Internet-Portalen wie z. B. Facebook oder des Impressums auf der Homepage der zu identifizierenden Person nicht ausreichend sein.⁵¹ Der WP/vBP muss der WPK auf Verlangen darlegen, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG). 131

Können die vereinfachten Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, gilt auch hier, dass die Geschäftsbeziehung grundsätzlich nicht begründet oder fortgesetzt werden darf (§ 14 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG; zu den Ausnahmen vgl. oben, 1. d, Tz. 118 ff.). 132

3. Verstärkte Sorgfaltspflichten

Entsprechend dem risikobasierten Ansatz haben WP/vBP – zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten – verstärkte risikoangemessene Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann (§ 15 Abs. 1 und 2 GwG). Auf Verlangen der WPK muss der WP/vBP auch in diesem Zusammenhang darlegen, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG). 133

⁵¹ Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats, BT-Drs. 18/11928, S. 12.

Das Geldwäschegesetz regelt in § 15 Abs. 3 bis 7 GwG, in welchen Fällen ein höheres Risiko insbesondere⁵² vorliegt und welche zusätzlichen Pflichten in diesen sowie in Fällen nach Absatz 2 mindestens zu erfüllen sind. **134**

- Politisch exponierte Personen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 GwG)

Handelt es sich bei dem Mandanten oder einem wirtschaftlich Berechtigten des Mandanten um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 bis 14 GwG, sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen: **135**

- Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene der WP/vBP-Praxis (z. B. Geschäftsführer, Partner) zur Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung,
- Ergreifung angemessener Maßnahmen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden,
- Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Beginnt der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte erst im Laufe der Geschäftsbeziehung, ein wichtiges öffentliches Amt auszuüben oder erlangt der WP/vBP erst nach Begründung der Geschäftsbeziehung hiervon Kenntnis, so hat er sicherzustellen, dass die Fortführung der Geschäftsbeziehung nur mit Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene erfolgt. Bei einer ehemaligen politisch exponierten Person ist für mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt das Risiko zu berücksichtigen, das spezifisch für politisch exponierte Personen ist. Es sind solange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht. **136**

- Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Bezug zu einem Drittstaat mit hohem Risiko (§ 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 GwG)

Handelt es sich um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion, an der ein von der Europäischen Kommission nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/848 ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko⁵³ oder eine in diesem Drittstaat ansässige **136a**

⁵² Die Aufzählung der Fälle höheren Risikos ist nicht abschließend.

⁵³ Derzeit sind dies die folgenden Drittstaaten: Afghanistan, [Bahamas](#), [Barbados](#), [Botswana](#), ~~Äthiopien~~, ~~Bosnien und Herzegowina~~, ~~Demokratische Volksrepublik Korea~~, ~~Demokratische Volksrepublik Laos~~, [Ghana](#), ~~Guyana~~, Irak, Iran, [Jamaika](#), Jemen, [Kambodscha](#), [Mauritius](#), [Myanmar](#), [Nicaragua](#), [Nordkorea](#), Pakistan, [Panama](#), [Simbabwe](#), ~~Sri Lanka~~, Syrien, Trinidad und Tobago, ~~Tunesien~~, Uganda, Vanuatu (Delegierte

natürliche oder juristische Person beteiligt ist,⁵⁴ sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- Einholung von
 - zusätzlichen Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten,
 - zusätzlichen Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
 - Informationen über die Herkunft der (eingesetzten) Vermögenswerte und des Vermögens des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten (außer bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG),
 - Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion,
 - Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist.
- Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene der WP/vBP-Praxis (z. B. Geschäftsführer, Partner) zur Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung,
- Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung durch
 - häufigere und intensivere Kontrollen
 - ggf. Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.

- Besonders komplexe, ungewöhnliche oder wirtschaftlich/rechtlich zweifelhafte Transaktionen (§ 15 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 6 GwG)

Bei Vorliegen einer Transaktion, die im Verhältnis zu ähnlichen Fällen besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist, einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt, sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen: **137**

Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) ~~2021/37~~~~2018/1467~~ der Kommission vom ~~7. Dezember 2020~~~~2027. Juli 2018~~).

⁵⁴ Ausnahmen gelten für Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen, sofern sich diese uneingeschränkt an die von ihnen anzuwendenden gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Art. 45 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 halten (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 Hs. 2 GwG).

- Untersuchung der Transaktion sowie ihres Hintergrunds mit angemessenen Mitteln, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktionen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überwachen und einschätzen sowie ggf. das Vorliegen einer Pflicht zur Verdachtsmeldung prüfen zu können,
- verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (so weit vorhanden), die der Transaktion zugrunde liegt, um das mit der Geschäftsbeziehung verbundene Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismusfinanzierung einschätzen und bei höherem Risiko überwachen zu können.

Praxishinweis:

Eine wichtige Hilfestellung bei der Einordnung ungewöhnlicher Sachverhalte bietet nach wie vor das „Anhaltspunktepapier“ der ehemaligen FIU des Bundeskriminalamtes, das im Mitgliederbereich der Website der WPK der zur Verfügung steht.

Das Entstehen der besonderen Untersuchungs- und Überwachungspflicht nach § 15 Abs. 6 GwG setzt nicht voraus, dass die Ungewöhnlichkeiten oder Auffälligkeiten in wirtschaftlicher oder rechtlicher Hinsicht bereits die Qualität eines nach § 43 Abs. 1 GwG meldepflichtigen Sachverhalts erreicht haben.⁵⁵ **138**

Zusätzlich wurden den Aufsichtsbehörden und damit auch der WPK verschiedene Anordnungsbefugnisse im Hinblick auf Hochrisikofälle eingeräumt (§ 15 Abs. 5a, 8 GwG). Bisher hat die WPK von diesen Befugnissen keinen Gebrauch gemacht. **139**

Unabhängig davon können sich zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten auch aus Rechtsverordnungen des BMF nach § 15 Abs. 10 Satz 1 GwG ergeben. Allerdings hat auch das BMF diese Kompetenz bislang unausgefüllt gelassen. **140**

Können die verstärkten Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, darf die Geschäftsbeziehung grundsätzlich nicht begründet oder fortgesetzt werden (§ 14 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG; zu den Ausnahmen vgl. oben, 1. d, Tz. 118 ff.). **141**

IV. Verdachtsmeldung

⁵⁵ BT-Drs. 17/6804, S. 31.

1. Meldepflicht

WP/vBP sind nach § 43 Abs. 1 GwG grundsätzlich zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass **142**

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG) oder
- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

Die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung ist nicht beschränkt auf Verdachtsfälle hinsichtlich einer aktuell angetragenen oder bevorstehenden Transaktion. Sie umfasst auch bereits abgeschlossene Vorgänge, bei denen sich erst nachträglich ein Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung herausstellt. Ebenfalls können abgelehnte oder noch nicht ausgeführte Transaktionen von der Meldepflicht erfasst sein. **143**

Hinsichtlich der Frage, ob die zur Kenntnis gelangten Tatsachen verdächtig sind und ein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt, verfügen die Verpflichteten über einen gewissen Beurteilungsspielraum, da es dem Gesetzeswortlaut zufolge hierbei auch auf die subjektive Einschätzung des Verpflichteten in einer konkreten Situation ankommt. **144**

Zu den materiellen Voraussetzungen eines Verdachts der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung wird auf die Ausführungen zu § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GwG (III. 1. a) verwiesen. **145**

Eine Pflicht zur Meldung besteht nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG auch dann, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Mandant der Offenlegungspflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG nicht nachgekommen ist, also nicht offengelegt hat, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. **146**

Die Offenlegungspflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG und die korrespondierende Verdachtsmeldepflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG gelten nur für Fälle, in denen die Eigenschaft als wirtschaftlich Berechtigter sich daraus ergibt, dass eine **147**

Transaktion oder Geschäftsbeziehung auf Veranlassung einer natürlichen Person durchgeführt oder begründet wird (Veranlassungsfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG, vgl. bereits oben, Tz. 96). Weiterer, über den Verstoß gegen § 11 Abs. 6 Abs. 3 GwG hinausgehender Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bedarf es für die Begründung einer Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG nicht.

2. Ausnahme von der Meldepflicht

Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht für WP/vBP dann nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Berufsangehörige im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat (§ 43 Abs. 2 Satz 1 GwG). Mit dieser Ausnahme von der Meldepflicht will der Gesetzgeber dem rechtlich besonders geschützten und für eine effektive Berufsausübung unverzichtbaren Vertrauensverhältnis zwischen Berufsträger und Mandant in einem besonders sensiblen Teilbereich Rechnung tragen. Gleichwohl wurde die weitreichende Privilegierung, die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie 2017 eingeführt wurde und sämtliche der Schweigepflicht unterliegende Mandatsverhältnisse erfasste, hierdurch deutlich eingeschränkt. Zu den Begriffen der Rechtsberatung und Prozessvertretung wird auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 6 GwG (II. 2. e, Tz. 39 ff.) verwiesen. 148

unbesetzt 149

Die Pflicht zur Verdachtsmeldung bleibt nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG bestehen, wenn der WP/vBP positiv weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt, d. h. die genannten beruflichen Leistungen des WP/vBP zu einer Straftat missbraucht wurden oder werden. Hinter dieser „Rückausnahme“ steht der Gedanke, dass ein Mandant in diesen Fällen nicht schutzwürdig ist. Dementsprechend ist Voraussetzung für ein „Wiederaufleben“ der Verdachtsmeldepflicht, dass der Mandant den Berufsangehörigen darauf in Anspruch nimmt oder genommen hat, ihn bei der Begehung einer Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat zu unterstützen, und der WP/vBP von diesem Ansinnen positive Kenntnis hat. 150

Die Pflicht zur Meldung eines ggf. bestehenden Geldwäscheverdachts wird also nicht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG begründet, wenn der WP/vBP lediglich 151

Kenntnis davon hat, dass der Mandant eine Straftat (z. B. eine Steuerhinterziehung) begangen hat und sich mit der Bitte um Rechtsberatung oder Prozessvertretung an den Berufsangehörigen wendet. Ebenso scheidet eine Meldepflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG aus, wenn der WP/vBP den Mandanten von dem angetragenen Missbrauch des Mandatsverhältnisses wieder abbringt, d. h. der Mandant nach der Aufklärung über die Strafbarkeit von der geplanten Handlung Abstand nimmt. In diesem Fall fehlt es an dem Erfordernis, dass der Mandant den Berufsträger bewusst zum Zwecke der Begehung einer Straftat missbrauchen will.

Bei der Meldepflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG handelt es sich um eine „Rückausnahme“ von der Befreiung nach § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG, die wiederum eine Ausnahme zur Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG darstellt. Hieraus folgt, dass eine Meldepflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG auch nur dann in Betracht kommt, wenn ein Verdachtsfall nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegt (Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Verstoß gegen die Offenlegungspflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG). Die bloße Kenntnis, dass die Rechtsberatung oder Prozessvertretung zum Zweck der Begehung „einer anderen Straftat“ genutzt werden soll, löst daher keine Meldepflicht aus. Hinzutreten muss ein Verdachtsfall im Sinne des § 43 Abs. 1 GwG; ausschließlich dieser ist zu melden. **152**

3. Sorgfältige Prüfung wegen Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit

Die Voraussetzungen einer Verdachtsmeldepflicht sind wegen des bestehenden Konflikts mit der beruflichen Verschwiegenheit sorgfältig zu prüfen. Es besteht eine für den WP/vBP problematische Lage insoweit, als eine nicht in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 1, Abs. 2 Satz GwG, also ohne gesetzliche Pflicht vorgenommene Verdachtsmeldung nach § 203 StGB, strafbar sein kann. Zwar sieht § 48 Abs. 1 GwG vor, dass derjenige, der eine Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG oder eine Strafanzeige nach § 158 StPO erstattet, wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht verantwortlich gemacht werden kann, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden sind. Ob § 48 Abs. 1 GwG auch von der strafrechtlichen Verantwortung befreit, ist jedoch noch nicht abschließend geklärt, auch wenn dies – mit Blick auf Sinn und Zweck sowie aufgrund des weiten Wortlauts der Vorschrift – einer in der Literatur verbreiteten Auffassung entspricht.⁵⁶ **153**

⁵⁶ Vgl. Barreto da Rosa, in: Herzog, GwG, 3. Auflage 2018, § 48 Rn. 10 a. E.

4. Meldepflicht bei Sachverhalten nach §§ 4 ff. der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien)

Die vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ~~zu~~ erlassende Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien)⁵⁷ ~~wird~~ bestimmt Sachverhalte im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbssteuergesetzes (GrEStG) ~~bestimmen~~, die von Notaren, Rechtsanwälten, Steuerberatern und WP/vBP ~~stets~~ nach § 43 Abs. 1 GwG stets zu melden sind (§ 43 Abs. 6 GwG). 153a

Die Formulierung „stets“ bedeutet, dass die Meldepflicht nach § 43 Abs. 6 GwG für die Angehörigen der genannten einer berufsrechtlichen Schweigepflicht unterliegenden Berufe ausnahmslos besteht. Eine Berufung auf die Bereichsausnahme des § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG (keine Meldepflicht bei Rechtsberatung oder Prozessvertretung) scheidet daher insoweit aus. 153b

Die ausdrückliche Bezugnahme auf § 43 Abs. 1 GwG in Absatz 6 der Vorschrift erfolgte nach der Gesetzesbegründung zur Klarstellung, dass auch auf die Meldung von Sachverhalten nach der GwGMeldV-Immobilien die weitgehende Haftungsfreistellung des § 48 Abs. 1 GwG anwendbar ist.⁵⁸ 153c

5. Adressat der Meldung: Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)

Eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG ist unverzüglich an die beim Zollkriminalamt angesiedelte Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu übermitteln. Anders als nach altem Recht ist die Verdachtsmeldung nicht mehr an die Wirtschaftsprüferkammer, sondern unmittelbar an die FIU zu richten. 154

An die rechtzeitige Abgabe der Verdachtsmeldung stellt die Rechtsprechung strenge Anforderungen. Die Möglichkeit, zunächst weitere Ermittlungen anzustellen, besteht nicht. Die Rechte und Pflichten beschränken sich darauf, die aus der Geschäftsbeziehung entstandenen internen Informationen beizuziehen, aufzubereiten und ggf. mit einer entsprechenden Bewertung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.⁵⁹ Bei der Anstrengung eigener Ermittlungen nach Abgabe der Verdachtsmeldung ist das Verbot der Informationsweitergabe insbesondere gegenüber dem Mandanten zu beachten (s. Tz. 157).

⁵⁷ [GwGMeldV-Immobilien vom 20. August 2020, BGBl. I S. 1965](#) ~~Zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung dieser Auslegungs- und Anwendungshinweise existierte ein Referentenentwurf der Verordnung.~~

⁵⁸ BT-Drs. 19/13827, S. 99.

⁵⁹ OLG Frankfurt, Beschluss vom 10. April 2018 – 2 Ss-Owi 1059/17, WPK Magazin 2/2019, S. 54.

Die Meldung muss grundsätzlich elektronisch über das auf der Website der FIU eingerichtete Meldeportal „goAML“ abgegeben werden (§ 45 Abs. 1 Satz 1 GwG, zu erreichen unter goaml.fiu.bund.de). Nur bei Störungen der elektronischen Datenübermittlung ist eine Übermittlung auf dem Postweg (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GwG) oder per Telefax (an die Faxnummer: 0221 672-3990) unter Verwendung des amtlichen Meldeformulars zulässig. Das amtliche Meldeformular kann im Internet unter www.formulare-bfinv.de (Formularcenter > Unternehmen > FIU) abgerufen werden. **155**

Voraussetzung für die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist eine einmalige elektronische Registrierung der WP/vBP-Praxis bei der FIU über das Meldeportal „goAML“. Die Registrierung hat unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung zu erfolgen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GwG). Eine Registrierung per Telefax ist nur bei längeren Systemstörungen des Meldeportals möglich. Das hierfür vorgesehene amtliche Registrierungsformular kann ebenfalls unter www.formulare-bfinv.de (Formularcenter > Unternehmen > FIU) abgerufen werden. **156**

Nach der Übergangsvorschrift des § 59 Abs. 6 GwG besteht die Registrierungspflicht mit dem Tag der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, der vom BMF im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben wird, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2024. Unabhängig davon wird eine Registrierung bei der FIU empfohlen, weil nur nach erfolgter Registrierung ein Zugriff auf das bestehende Informationsangebot der FIU zum Geldwäschegesetz möglich ist. **156a**

Praxishinweis:

Die FIU kann nach § 30 Abs. 3 GwG unabhängig vom Vorliegen einer Meldung nach § 43 GwG Informationen von einem Verpflichteten einholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. WP/vBP können und müssen jedoch die Auskunft verweigern, soweit sich das Auskunftsverlangen auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Mandanten erhalten haben, es sei denn, der Berufsangehörige weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt. Die Begriffe „Rechtsberatung“ und „Prozessvertretung“ wurden bereits im Zusammenhang mit § 6 Abs. 6 Satz 3 GwG erläutert (II. 2. e, Tz. 39 ff.). Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

6. Verbot der Informationsweitergabe

Nach § 47 Abs. 1 GwG ist es dem WP/vBP grundsätzlich untersagt, den Mandanten, den Auftraggeber der Transaktion oder sonstige Dritte von einer beabsichtigten oder erstatteten Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG, einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren oder einem Auskunftsverlangen der FIU nach § 30 Abs. 3 Satz 1 GwG zu unterrichten. **157**

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG gilt das Verbot des § 47 Abs. 1 GwG nicht für eine Mitteilung an staatliche Stellen. Des Weiteren ist eine Informationsweitergabe zwischen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 GwG (Nr. 10: Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Nr. 11: Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, registrierte Personen nach § 10 RDG, Nr. 12: Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater) aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Drittstaaten mit einem gleichwertigen System zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung gestattet, soweit diese ihre berufliche Tätigkeit selbstständig oder angestellt in derselben juristischen Person oder in einer Struktur ausüben, die einen gemeinsamen Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verfügt (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GwG). **158**

Entsprechendes gilt zwischen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9, 10 und 12 GwG (Nr. 10: Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Nr. 12: Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater) in Fällen, die sich auf denselben Vertragspartner und auf dieselbe Transaktion beziehen und an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, wenn die Verpflichteten ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichwertigen Drittstaat haben, die Verpflichteten derselben Berufskategorie angehören und für die Verpflichteten vergleichbare Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten gelten (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GwG). Weitergegebene Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verwendet werden (§ 47 Abs. 2 Satz 2 GwG). **159**

§ 47 Abs. 4 GwG stellt ausdrücklich klar, dass eine unzulässige Informationsweitergabe auch dann nicht vorliegt, wenn der WP/vBP durch seine Beratung **160**

lediglich versucht, den Mandanten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen. Darüber hinaus ist auch eine allgemeine Beratung des Mandanten über die bestehende Rechtslage, d. h. über die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung und das Verbot der Unterrichtung des Mandanten, zulässig.

7. Durchführung von Transaktionen nach Erstattung einer Verdachtsmeldung

Ist eine Verdachtsmeldung erstattet worden, darf die Transaktion, wegen der die Meldung erfolgt ist, durch den WP/vBP vorerst nicht ausgeführt werden. Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 GwG darf dies erst geschehen, wenn dem WP/vBP die Zustimmung der FIU oder der Staatsanwaltschaft übermittelt wurde oder wenn der dritte Werktag⁶⁰ nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die FIU oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist. Nur wenn ein Aufschub der Transaktion nicht möglich ist oder dadurch die Verfolgung einer mutmaßlichen strafbaren Handlung behindert werden könnte, darf die Transaktion durchgeführt werden. Die Verdachtsmeldung ist dann unverzüglich nachzuholen (§ 46 Abs. 2 GwG). **161**

V. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

1. Inhalt der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Aufzuzeichnen und aufzubewahren sind die folgenden Angaben und Informationen (§ 8 Abs. 1 GwG): **162**

- im Rahmen der Sorgfaltspflichten erhobene Angaben und eingeholte Informationen über **163**
 - Mandanten sowie ggf. über die für den Mandanten auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigte⁶¹ einschließlich Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten; bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG) sind zusätzlich die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität nach § 11 Abs. 5 GwG und etwaige Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind, aufzuzeichnen,

⁶⁰ Der Samstag gilt hierbei nicht als Werktag (§ 46 Abs. 1 Satz 2 GwG).

⁶¹ Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht umfasst insoweit auch Video- und Tonaufnahmen, die zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten angefertigt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 4 GwG).

- Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können,
- hinreichende Informationen über die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung hinsichtlich der Anwendung allgemeiner, einfacher oder verstärkter Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2 GwG) und über die Angemessenheit der auf dieser Grundlage ergriffenen Maßnahmen, **164**
- bei besonders komplexen oder ungewöhnlichen Transaktionen gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG die Ergebnisse der Untersuchung der Transaktion nach § 15 Abs. 6 Nr. 1 GwG,⁶² **165**
- Erwägungsgründe und nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG (insbesondere für die Annahme bzw. Nichtannahme eines zu meldenden Verdachtsfalls). **166**

2. Besondere Anforderungen an die Aufzeichnung

- Die Aufzeichnungspflicht umfasst im Fall des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG (Überprüfung der Identität des Mandanten durch Ausweisdokumente) auch Art und Nummer des vorgelegten Dokuments sowie die ausstellende Behörde (§ 8 Abs. 2 Satz 1 GwG). **167**
- Hinsichtlich der zur Überprüfung der Identität vorgelegten oder herangezogenen Dokumente und Unterlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 oder 5, Abs. 2 GwG (z. B. Personalausweis, Handelsregisterauszug) bestehen das Recht und die Pflicht, Kopien anzufertigen oder diese Dokumente oder Unterlagen optisch digitalisiert zu erfassen. Bei einem Vor-Ort-Auslesen nach § 18a PAuswG, § 78 Abs. 5 Satz 2 AufenthG oder nach § 13 eIDKG bestehen das Recht und die Pflicht, das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen sowie die Tatsache aufzuzeichnen, dass die Daten im Wege des Vor-Ort-Auslesens übernommen wurden. Die Kopien bzw. Dateien gelten als Aufzeichnung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 GwG (§ 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GwG). **168**

⁶² § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG wurde wegen eines Redaktionsversehens nicht an die Änderungen in § 15 GwG angepasst, weswegen dort unverändert auf die Untersuchung nach § 15 Abs. 5 Nummer 1 GwG Bezug genommen wird.

- Durch die Regelung, dass das Recht zur Anfertigung von Kopien sowie zur optisch digitalisierten oder elektronischen Erfassung besteht, wird klargestellt, dass es sich bei § 8 GwG um eine spezialgesetzliche Sondervorschrift handelt, die abweichend von den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Pass- und Ausweisgesetze die Anfertigung von Kopien der Ausweisdokumente bzw. die Erhebung und Speicherung entsprechender elektronischer Informationen erlaubt. **169**
- Wird nach § 11 Abs. 3 Satz 1 GwG von einer erneuten Identifizierung abgesehen, sind der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 2 Satz 5 GwG). **170**
 - Im Falle eines elektronischen Identitätsnachweises (z. B. elektronischer Personalausweis) nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GwG ist anstelle der Art und Nummer des Dokuments und der ausstellenden Behörde das dienst- und kartenspezifische Kennzeichen und die Tatsache, dass die Prüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises erfolgt ist, aufzuzeichnen. Bei der Überprüfung der Identität anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur ist auch deren Validierung aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 1 Sätze 6 und 7 GwG). **171**
 - Bei Einholung von Angaben und Informationen durch Einsichtnahme in elektronisch geführte Register oder Verzeichnisse gilt die Anfertigung eines Ausdrucks als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben oder Informationen (§ 8 Abs. 2 Satz 8 GwG). **172**
- Hierdurch wird die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht insbesondere bei der Identifizierung juristischer Personen erheblich vereinfacht. So reicht z. B. die Anfertigung einer Kopie des Handelsregisterauszugs oder bei einer Einsichtnahme über das Internet der Ausdruck des Registerblattes aus. **173**
- Die Aufzeichnungen können auch digital auf einem Datenträger gespeichert werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die gespeicherten Daten mit den festgestellten Angaben und Informationen übereinstimmen, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können. Soweit **174**

aufzubewahrende Unterlagen einer öffentlichen Stelle (z. B. FIU) vorzulegen sind, gilt für die Lesbarmachung der Unterlagen § 147 Abs. 5 AO entsprechend (§ 8 Abs. 3 und 5 GwG).

3. Dauer der Aufbewahrung

Die Aufzeichnungen sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren (§ 8 Abs. 4 Satz 1 GwG). Ihre Vernichtung hat spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu erfolgen (§ 8 Abs. 4 Satz 2 GwG). Die Aufbewahrungsfrist im Falle des § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG (Sorgfaltspflichten bei Begründung einer Geschäftsbeziehung) beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist (§ 8 Abs. 4 Sätze 3 und GwG). **175**

4. Herausgabe/Beschlagnahme der Aufzeichnungen

Die nach § 8 Abs. 1 GwG aufzuzeichnenden und aufzubewahrenden Angaben und Informationen fallen unter die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO) sowie unter das Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO). Entsprechende Aufzeichnungen unterliegen dem Beschlagnahmeprivileg (§ 97 StPO). Außer in den Fällen einer Informations- oder Verdachtsmeldepflicht nach §§ 6 Abs. 6, 30 Abs. 3, 43 Abs. 1 und 2 GwG (gesetzliche Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht) dürfen die Angaben und Informationen nach § 8 Abs. 1 GwG daher Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Im Falle von Durchsuchungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden dürfen Aufzeichnungen nicht freiwillig herausgegeben oder beschlagnahmt werden. Der Geheimnisschutz (Verschwiegenheit, Zeugnisverweigerungsrecht, Beschlagnahmeverbot) entfällt insgesamt, wenn eine Entbindung von Seiten des Mandanten vorliegt. **176**

Die Befugnis der WPK, im Rahmen der Aufsicht Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen zu können (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 GwG), hängt demgegenüber nicht davon ab, ob der Mandant den WP/vBP von seiner Schweigepflicht entbunden hat, da es sich auch insoweit um eine gesetzliche Durchbrechung der Verschwiegenheit handelt. **177**

VI. Gruppenweite Maßnahmen

Nach Auffassung des Vorstands der WPK sind auch WPG/BPG Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG (Tz. 7). Für Berufsgesellschaften, die Mutterunternehmen einer Gruppe i. S. d. § 1 Abs. 16 GwG sind, gelten wegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG die zusätzlichen Vorgaben des § 9 GwG zur gruppenweiten Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten, soweit in der Gruppe mehr als insgesamt zehn WP/vBP oder Angehörige von Berufen, mit denen der Beruf des WP/vBP nach § 44b Abs. 1 WPO gemeinsam ausgeübt werden darf, tätig sind.⁶³ **178**

Mutterunternehmen im Sinne des GwG ist ein Unternehmen, dem mindestens ein anderes Unternehmen nach § 1 Abs. 16 Nr. 2 bis 4 GwG nachgeordnet ist, und dem kein anderes Unternehmen übergeordnet ist (§ 1 Abs. 25 GwG). **179**

Gruppe im Sinne des GwG ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, der aus

- einem Mutterunternehmen i. S. d. § 1 Abs. 25 GwG,
- dessen Tochterunternehmen,
- den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder dessen Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, sowie
- verbundenen Unternehmen i. S. d. Art. 22 Abs. 1 der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU

besteht (§ 1 Abs. 16 GwG). Das Mutterunternehmen muss einen beherrschenden Einfluss auf die Tochterunternehmen und die Unternehmen, an denen Beteiligungen gehalten werden, ausüben (können⁶⁴), was in der Regel bei Mehrheitsbeteiligungen gegeben ist.⁶⁵

Das Mutterunternehmen muss eine Risikoanalyse für alle gruppenangehörigen Unternehmen durchführen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 GwG). Einbeziehen muss es dabei nur solche Unternehmen, die ihrerseits Verpflichtete nach dem GwG sind. Dies betrifft WPG und BPG, nicht aber solche Gesellschaften i. S. d. § 44b WPO, die nicht als Berufsgesellschaften anerkannt sind. Für die Erstellung der Risikoanalyse gelten die oben unter Tz. 15 ff. geschilderten Grundsätze entsprechend. **180**

Das Mutterunternehmen muss gruppenweit einheitliche interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 GwG schaffen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GwG). Zu den Sicherungsmaßnahmen siehe bereits oben, II. 2. b), Tz. 23 ff. **181**

⁶³ Vgl. die Anordnung der WPK nach § 6 Abs. 9 GwG vom 27. September 2017.

⁶⁴ Leisch/Boerger, CB 2017, 460 (461).

⁶⁵ Vgl. hierzu BT-Drs. 18/11555, S. 104.

Das Mutterunternehmen muss einen Geldwäschebeauftragten bestellen, der für die Erstellung einer gruppenweiten Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Koordinierung und Überwachung ihrer Umsetzung zuständig ist (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GwG). Dieser sog. Gruppen-Geldwäschebeauftragte ist seiner Funktion nach vom Geldwäschebeauftragten i. S. d. § 7 GwG zu unterscheiden. Die Ämter können aber von ein und derselben Person ausgeübt werden **182**

Das Mutterunternehmen muss Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schaffen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG). Korrespondierend hierzu ist insbesondere der – grundsätzlich verbotene – Austausch von Informationen über die Abgabe von Verdachtsmeldungen zwischen gruppenangehörigen Unternehmen nach Maßgabe des § 47 Abs. 2 Nr. 4 lit. c GwG erlaubt. **183**

Das Mutterunternehmen muss Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten treffen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GwG). Die Norm ist vor dem Hintergrund der weitreichenden Datenerhebungs- und -verarbeitungsvorschriften des GwG (insbesondere: Identifizierung und deren Dokumentation) zu sehen. Wie in § 11a Abs. 1 GwG klargestellt wird, dürfen personenbezogene Daten von Verpflichteten auf Grundlage des GwG ausschließlich für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden. Erfolgt eine Datenerhebung und -verarbeitung nicht (mehr) zur Pflichterfüllung nach dem GwG, bedarf sie einer anderweitigen Rechtfertigung, der durch BDSG und DSGVO enge Grenzen gesetzt sind.⁶⁶ **184**

Dem Mutterunternehmen obliegt es, sicherzustellen, dass die gruppenweiten Maßnahmen von den gruppenangehörigen Unternehmen wirksam umgesetzt werden, soweit diese geldwäscherechtlichen Pflichten und dem beherrschenden Einfluss des Mutterunternehmens unterliegen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 GwG). **185**

Für gruppenangehörige Unternehmen mit Sitz im EU-Ausland, die im Mehrheitsbesitz des Mutterunternehmens stehen, muss das Mutterunternehmen die Einhaltung der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie sicherstellen (§ 9 Abs. 2 GwG). Für im Mehrheitsbesitz des Mutterunternehmens stehende gruppenangehörige Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat mit geringeren Anforderungen an die Prävention von Geldwäsche **186**

⁶⁶ Leisch/Boerger, CB 2017, 460 (463).

und Terrorismusfinanzierung gelten die zusätzlichen Anforderungen des § 9 Abs. 3 GwG.

Die Pflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 GwG sind auch von solchen (inländischen) gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Abs. 16 Nr. 2 bis 4 GwG zu erfüllen, **186a**

- denen mindestens ein anderes gruppenangehöriges Unternehmen nachgeordnet ist und ihrem beherrschenden Einfluss unterliegt, und
- deren Mutterunternehmen nach § 1 Abs. 16 Nr. 1, 25 GwG weder nach § 9 Abs. 1 GwG noch nach dem Recht des Staates, in dem es ansässig ist, gruppenweite Maßnahmen ergreifen muss.

Nach § 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 GwG sind Verpflichtete, die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Abs. 16 Abs. 2 bis 4 GwG sind, nunmehr unmittelbar gesetzlich verpflichtet, die für sie geltenden gruppenweiten Maßnahmen/Pflichten umzusetzen. **186b**

VII. Aufsicht

Es ist Aufgabe der WPK, die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften, insbesondere die Erfüllung der nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Pflichten zu überwachen. Die WPK ist im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben befugt, die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen sicherzustellen (§ 51 Abs. 1 und 2 GwG). **187**

In Ergänzung zu den Aufsichtsbefugnissen nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) ist die WPK berechtigt, auch anlassunabhängige Prüfungen, d. h. ohne dass konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die geldwäscherechtlichen Pflichten vorliegen, durchführen. Dies umfasst auch die Befugnis, in der WP/vBP-Praxis Vor-Ort-Prüfungen vorzunehmen. In diesem Fall hat die WPK auch das Recht, die Praxisräume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen (§ 52 Abs. 2 und 3 GwG). **188**

Darüber hinaus ist der WP/vBP verpflichtet, der WPK auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zur erteilen sowie Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die nach § 8 GwG aufzubewahrenden Unterlagen. Hinsichtlich der Pflicht zur Auskunftserteilung besteht ein Auskunftsverweigerungsrecht bezüglich solcher Fragen, deren **189**

Beantwortung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Außerdem können WP/vBP die Auskunft auch auf Fragen verweigern, wenn sich diese auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung des Mandanten erhalten haben, es sei denn, der Berufsangehörige weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 und 5 GwG). Die Begriffe „Rechtsberatung“ und „Prozessvertretung“ wurden bereits im Zusammenhang mit § 6 Abs. 6 Satz 3 GwG erläutert (II. 2. e, Tz. 39 ff.). Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

VIII. Sanktionen

Zur Sanktionierung von Verstößen gegen das Geldwäschegesetz stehen der WPK die ihr durch die Wirtschaftsprüferordnung eingeräumten Befugnisse zur Ahndung von Berufspflichtverletzungen zur Verfügung (§ 51 Abs. 2 Satz 3 GwG). Darüber hinaus kann die WPK auch die Ausübung des Berufs vorübergehend untersagen oder die Bestellung widerrufen, wenn der WP/vBP vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes, die zur Durchführung des Geldwäschegesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen eine Anordnung der WPK verstoßen hat, trotz Verwarnung durch die WPK dieses Verhalten fortsetzt und der Verstoß nachhaltig ist. Hat ein Mitglied der Führungsebene oder ein anderer Beschäftigter vorsätzlich oder fahrlässig einen solchen Verstoß begangen, kann die WPK der betroffenen Person auch vorübergehend untersagen, eine Leitungsfunktion in der WP/vBP-Praxis auszuüben (§ 51 Abs. 5 GwG). **190**

Zudem sind Verstöße gegen zahlreiche Pflichten nach dem Geldwäschegesetz als Ordnungswidrigkeit gesondert sanktionsbewehrt. § 56 Abs. 1 Satz 1 GwG enthält hierzu in insgesamt 74 Nummern eine umfangreiche Auflistung von Tatbeständen, deren vorsätzliche oder leichtfertige Verwirklichung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift enthält in 7 Nummern weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände, für deren Verwirklichung bereits fahrlässiges Handeln ausreicht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000.000,00 € oder einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden, wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt. Der **191**

wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden (§ 56 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GwG). Anderenfalls beträgt die maximale Geldbuße bei vorsätzlicher Begehung 150.000,00 € (§ 56 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 GwG). Zuständige Bußgeldbehörde für WP/vBP ist die WPK (§ 133d Satz 2 WPO).

Die WPK veröffentlicht bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen geldwäscherechtliche Vorschriften verhängt hat, sowie unanfechtbare gerichtliche Entscheidungen, die die Verhängung eines Bußgeldes zum Gegenstand haben, nach Unterrichtung des betroffenen Berufsangehörigen über einen Zeitraum von fünf Jahren auf ihrer Internetseite (§ 57 Abs. 1 und 4 GwG). Dabei gilt insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Deshalb muss eine Bekanntmachung aufgeschoben werden oder auf anonymisierter Basis erfolgen, wenn die Veröffentlichung das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person verletzen würde oder eine Bekanntgabe personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre (§ 57 Abs. 2 GwG). Eine Veröffentlichung erfolgt nicht, wenn ein Aufschub oder eine anonymisierte Bekanntmachung nicht ausreichend sind, um die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung sicherzustellen (§ 57 Abs. 3 GwG). **192**

Weiterhin ist zu beachten, dass (auch bedingt) vorsätzliche Verletzungen der Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz das Risiko einer Strafbarkeit wegen Beihilfe zur Geldwäsche (§§ 261, 27 StGB), Begünstigung (§ 257 StGB) oder Strafvereitelung (§ 258 StGB) begründen können. Darüber hinaus kann sich der WP/vBP gemäß § 261 Abs. 5 StGB strafbar machen, wenn er in den Fällen des § 261 Abs. 2 StGB leichtfertig nicht erkennt, dass der Gegenstand einer Transaktion aus einer der in § 261 Abs. 1 StGB genannten Vortaten herrührt (leichtfertige Geldwäsche). Die Verwahrung eines bemakelten Geldbetrags auf einem Anderkonto sowie Verfügungen über diesen Gegenstand können insoweit bereits tatbestandsmäßig sein (§ 261 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 StGB). **193**

Anlagen

Anlage 1 zum GwG: Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko

Anlage 2 zum GwG: Faktoren für ein potenziell höheres Risiko

Anlage 1 (zu den §§ 5, 10, 14, 15)

Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko

Die Liste ist eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach § 14:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:

- a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
- b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
- c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.

2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:

- a) Lebensversicherungspolice mit niedriger Prämie,
- b) Versicherungspolice für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
- c) Rentensysteme und Pensionspläne oder vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
- d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,
- e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörsen oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmte Arten von E-Geld).

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos – Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:

- a) Mitgliedstaaten,
- b) Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,
- c) Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
- d) Drittstaaten, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF (Financial Action Task Force)-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

Anlage 2 (zu den §§ 5, 10, 14, 15)

Faktoren für ein potenziell höheres Risiko

Die Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko nach § 15:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:

- a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
- b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,
- c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
- d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien,
- e) bargeldintensive Unternehmen,
- f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens,
- g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt;

2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:

- a) Betreuung vermögender Privatkunden,
- b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
- c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg,
- d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
- e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte,
- f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten;

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:

- a) unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
- b) Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
- c) Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat oder haben,
- d) Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.